

Jahresbericht 2023



01 Berichtteil

04

Editorial

Das Vorwort von Direktor Andy Ryser

06

Newsticker 2023

Das Wichtigste in Kürze von Januar bis Dezember

08

Eingliederungsbericht

„Ich will mit meiner Geschichte anderen Menschen Mut machen.“

10

Nationale Tagung zur „Interinstitutionellen Zusammenarbeit“ (IIZ)

Damit aus Schnittstellen Nahtstellen werden

13

AHV-Revision

Vertrauen ist gut. Stefan Zibungs Besuch ist besser.

15

AHV-Reform „Modernisierung der Aufsicht“

Thurgau hat die Nase vorn

17

AHV-21-Reform

Das sind die wichtigsten Auswirkungen der „AHV-21-Reform“

20

KV-Reform

Die KV-Reform als Chance

22

Das Qualitätsmanagementsystem des SVZ

Werkzeuge für den sorgfältigen Umgang mit Risiken

24

Datenschutz

Wachsaues Auge auf den Datenschutz

02 Kennzahlen

26

Ausgleichskasse, IV-Stelle, Rechtsdienst

03 Corporate Governance

43

Ausgleichskasse, IV-Stelle, Familienausgleichskasse

48

Rechnungen und Bilanz

52

Organigramm

53

Dank

Zur Titelseite:

Auf den Spuren grosser Weine

Das Weingut Wolfer produziert am sonnenverwöhnten Ottenberg aus verschiedenen Traubensorten hochstehende Weine, die regelmässig ausgezeichnet werden. Dazu bedarf es nicht nur an Leidenschaft und Können, sondern auch an viel Handarbeit eines eingespielten, familiären Teams.

Zur Bildstrecke:

Die porträtierten Unternehmen und Institutionen sind im Kanton Thurgau beheimatet und beim SVZ versichert.

Berichtteil

01

Liebe Leserin, lieber Leser



Am 1. Januar 2024 ist die Reform „AHV 21“ in Kraft getreten. Ihr Hauptziel besteht in der Stabilisierung der AHV, welches mit vier Massnahmen erreicht werden soll: Die Vereinheitlichung des Renten- oder neu Referenzalters von Frauen und Männern auf 65 Jahre, mehrere Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration, einen massiv flexibleren Rentenbezug zwischen dem 63. und dem 70. Lebensjahr sowie eine Zusatzfinanzierung durch die Erhöhung der Mehrwertsteuer.

Die Erfahrungen der ersten drei Monate zeigen, dass das System der AHV einmal mehr sehr agil reagieren kann. Denn die Reform verändert das System der Altersvorsorge in der Schweiz grundlegend. Die Individualisierung und die Flexibilisierung des Rentenbezuges und die Einführung von monatsweisen Teilrenten führt zu einer AHV-Rente „à la carte“ und zu einer Vielzahl von individuellen Varianten der Rentenausgestaltung, was in den kommenden Jahren zu vielen persönlichen Beratungen führen wird. Dafür sind die Ausgleichskassen bereit.

Alle Neuerungen wurden von den Ausgleichskassen professionell umgesetzt. Neue Informationsangebote mit Erklärvideos, detaillierten Merkblättern, online-Rentenschätzungen und prognostischen Rentenberechnungen ergänzen die anstehenden persönlichen Beratungen.

Auf diese wiederum pünktliche Umsetzung der einschneidenden Anpassungen bin ich sehr stolz. Der Bundesgesetzgeber hat den Ausgleichskassen allein in den Jahren von 2020 bis 2024 eine ganze Flut von Aufträgen erteilt: Die Reform STAF bei der AHV, der Aufbau und die Abwicklung des Corona-Erwerbsersatzes im Umfang von 3.7 Milliarden Franken, die Einführung der Vaterschaftsentschädigung, der Entschädigung für pflegende Angehörige und für Adoptionen sowie der Aufbau der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Gleichzeitig setzten wir uns mit einer anspruchsvollen Reform der Ergänzungsleistungen und der Weiterentwicklung der IV auseinander, um nur einige der jüngeren Anpassungsaufträge zu nennen. Trotz all dem schaffen wir es jedes Mal, diese Neuerungen innerhalb des meist engen Zeitkorsetts reibungslos einzuführen.

Und die nächste Herausforderung steht bereits an: Eine nächste wichtige Aufgabe der Ausgleichskassen wird die Auszahlung der 13. Altersrente ab 2026 sein. Weil dafür rechtliche und technische Anpassungen auf Stufe Bund notwendig sind, wird die verbleibende Vorbereitungszeit für die Umsetzung wohl wiederum knapp bemessen sein. Aber auch hier setzen die Ausgleichskassen alles daran, um die Interessen der Versicherten zufrieden zu stellen.

Nachdem ich bereits vor einem Jahr über einige Aspekte der Reform des AHV-Gesetzes „Modernisierung der Aufsicht“ berichtet habe, möchte ich auf eines ihrer zentralen Aspekte – der verbesserten Governance – eingehen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Governance im Rahmen der Reform „Modernisierung der Aufsicht“ so angepasst, dass alle Kantone bis Ende des Jahres 2028 verpflichtet sind, für ihre Ausgleichskassen und IV-Stellen eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission zu bestellen. Damit diese, aber auch weitere Anpassungen des Bundesgesetzes auf kantonaler Ebene umgesetzt werden können, müssen auch die kantonalen Gesetze wie das Einführungsgesetz zum AHVG und IVG (EG AHVG/IVG) angepasst werden. Bereits bis Ende des letzten Jahres schickte der Regierungsrat einen Vorschlag eines überarbeiteten EG AHVG/IVG in die Vernehmlassung.

Daneben erfordert die Loslösung vom Kanton zusätzlich noch viele andere Anpassungen. Zu denken ist sowohl an die Erstellung verschiedenster Reglemente als auch an die Einführung eigener HR Lösungen. Ich bin überzeugt, dass das SVZ organisatorisch, fachlich und wirtschaftlich sehr sicher aufgestellt ist, weshalb ich guten Mutes bin, diese Herausforderungen gemeinsamen mit allen Mitarbeitenden des SVZ problemlos meistern und bald unter neuer Aufsicht mit zum Teil anderen Rahmenbedingungen erfolgreich starten zu können.

Mit meinen einleitenden Worten konnte ich nur das Wichtigste beleuchten. Auf den folgenden Seiten erläutern wir die angesprochenen Themen vertiefter. Der Jahresbericht lockt zudem mit weiteren das SVZ im Jahr 2023 betreffenden Berichte und mit diversen Kenn- sowie den Jahresabschlusszahlen. Viel Spass mit der Lektüre.

Andy Ryser, Direktor

Die Beere ist eine Thurgauerin

Beim Sortiment und der Geschichte des Familienbetriebs Peter Knuip Produktions AG wird klar, dass ein grosser Teil der besten Thurgauer Beeren aus Kesswil kommt. Dank modernen Produktionsmethoden können hier Beeren von Mitte April bis November vom Boden oder Hochbeet geerntet werden.



Newsticker 2023

Januar

Verabschiedung der IT-Strategie

Eine neue IT-Strategie wurde erarbeitet und von der GL verabschiedet. Sie gliedert sich in die Schwerpunkte Virtualisierung, Anpassung von Strukturen und Prozessen (Governance, Support), Sourcing (Auslagerung Server, Stärkung Informationssicherheit) sowie Applikationen (neue Intranet-Plattform, Ablösung ELAR durch Opus).

Februar

Geschäftsbericht Kanton

Wie jedes Jahr liefert das SVZ dem Kanton einen verkürzten Geschäftsbericht ab, da es im Mai selbst einen ausführlichen Jahresbericht veröffentlicht. Im Geschäftsbericht werden insbesondere die Zahlen der vom Kanton übertragenen Aufgaben abgebildet.

März

Veranstaltung für Krankentaggeld-Versicherer

Am 13. März informierte die IV an einer Informationsveranstaltung für Krankentaggeldversicherungen, wie die letzte Gesetzesrevision im Thurgau umgesetzt wurde. Es nahmen zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus verschiedenen Taggeldversicherungen teil.

Mai

Zweite Abschlussrevision der neuen Revisionsfirma BDO

Im Mai erfolgte die zweite Abschlussrevision durch die Revisionsfirma BDO. Diese hat zu keinen Beanstandungen geführt und dem SVZ auch im zweiten revidierten Jahr ein gutes Zeugnis für die Buchführung attestiert.

April

Start Zusammenarbeit mit BVM der SVA St. Gallen

Im Jahr 2022 entschied die IV-Stelle, bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch (BVM) eine Partnerschaft mit der Sozialversicherungsanstalt (SVA) St. Gallen einzugehen. Nach Abschluss verschiedener Vorbereitungsarbeiten konnte diese Zusammenarbeit im April gestartet werden.

Juni

Personalabend

Als grosses Dankeschön für die geleistete Arbeit waren am 2. Juni alle Mitarbeitenden an traumhafter Lage direkt am Rhein im Restaurant Schupfen zum Personalabend geladen. Das erlaubte den ungezwungenen Austausch und die Pflege von Kontakten am Flussufer – bei feinen Grilladen.

Juli

Fertigstellung des Gesetzesentwurfs EG AHVG/IVG TG

Die anfangs 2024 in Kraft getretene AHVG-Reform „Modernisierung der Aufsicht“ hat auch Auswirkungen auf die kantonale Gesetzgebung. So sind die kantonalen Erlasse so zu revidieren, dass das SVZ die Unabhängigkeit von der Kantonalen Verwaltung Thurgau erlangt. In Zusammenarbeit mit dem Departement für Finanzen und Soziales erarbeitete das SVZ im Juli 2023 einen ersten kantonalen Gesetzesentwurf.

August

Zielsetzungstage mit Begleitung von Urs Martin, Chef des DFS

Ende August führte das SVZ seine Zielsetzungstage im Rahmen der erweiterten Geschäftsleitung im Hotel Golf Panorama Lipperswil durch. Regierungsrat Urs Martin wirkte während eines halben Tages persönlich mit und gab wertvolle Inputs.

September

Reform AHV 21 in den Vorbereitungen

Die Erhöhung des Referenzalters, der Rentenzuschlag und der reduzierte Kürzungssatz für Frauen, der monatliche Vorbezug der Altersrente sowie der frei wählbare Teilvorbezug oder Teilaufschub sind nur einige Beispiele an Neuerungen, welche für die „AHV-Revision 21“ bis Ende Jahr in die Geschäftsprozesse aufgenommen werden mussten.

Oktober

Interaktive Formulare

Das SVZ führt das individualisierte Formularwesen ein: Einfacher, schneller, verständlicher und direkter soll es für die Kunden und Kundinnen werden. Die technischen und administrativen Vorbereitungen laufen auf Hochtouren, so dass im Jahr 2024 die ersten Formulare dieser Art auf der Homepage des SVZ zur Verfügung stehen werden.

November

Treffen der Organisation „reWork National“

„reWork Thurgau“ setzt sich für einen erfolgreichen Wiedereinstieg nach länger dauernder Arbeitsunfähigkeit am Arbeitsplatz ein. Dieser gelingt nur, wenn alle Beteiligten zusammenarbeiten. Unter diesem Motto haben sich im November Vertreterinnen und Vertreter der verschiedenen „reWork“-Kantone zu einem ersten gemeinsamen Anlass getroffen, um zukünftig voneinander profitieren zu können.

Dezember

Ende der Übergangsfrist bei den Ergänzungsleistungen

Seit 2021 ist die reformierte Gesetzgebung bei den Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft. Für Personen, die bereits am 31. Dezember 2020 EL erhielten, galt eine dreijährige Übergangsfrist. Falls die neuen Bestimmungen bei ihnen zu einem tieferen EL-Anspruch führten, wurde ihr EL-Anspruch in dieser Zeit noch nach altem Recht berechnet. Diese Frist endete Ende 2023. Die Anpassung an das neue Recht führte zum Teil zu einer Leistungssenkung.

„Ich will mit meiner Geschichte anderen Menschen Mut machen.“

Der Einstieg ins Leben war für Nando Walser alles andere als einfach. Auf einen kleinen Schritt vorwärts folgte stets ein grosser zurück. Dass es Nando Walser heute privat und beruflich so gut geht, ist wohl vor allem seinem unbändigen Willen, nie aufzugeben, sowie den passenden unterstützenden Massnahmen der IV zu verdanken. Und einer späten Diagnose, die alles verändert hat.

„Nando hat an seinem ersten Arbeitstag gleich mal drei E-Zigaretten-systeme verkauft“, schwärmt Nico Theofilaktidis, Geschäftsführer von „Smoketown“ über seinen Mitarbeiter. Im Laden in Arbon stehen an diesem Dienstag-nachmittag im Januar gleich mehrere Kundinnen und Kunden. Es herrscht eine entspannte Atmosphäre, die Regale sind vollgestellt mit bunten Flacons, Shishas in allen Grössen, edlen Flaschen und zahlreichen Böxchen. Nando Walser gehört inzwischen als feste Stütze zum dreiköpfigen Team des Fachgeschäfts für Tabak, Vapes, Weine und Spirituosen. Dabei hatte der talentierte Verkäufer lange Zeit seines Lebens wenig zu lachen.

„Immer wieder uf d'Schnore übercho“

Nach einer zähen Schulzeit konnte sich Nando Walser nicht für eine Lehre entscheiden. Es folgten diverse Berufspraktika, in denen er sich mehr schlecht als recht entfalten konnte. Im Gegenteil: Er selber meint dazu, dass er in den Jobs regelmässig „eis uf d'Schnore“ erhalten habe. Rückschläge, die ihn nicht nur finanziell, sondern vor allem psychisch schwer belasteten. Dabei wäre gerade jemand wie er mit einer schwierigen Kindheit und Jugend auf ein verständnisvolles Umfeld angewiesen gewesen. Das war bei all den Temporäreinsätzen nicht der Fall. „Und dann kamen immer mehrere Probleme gleichzeitig“, erinnert sich der heute 28-jährige Thurgauer. Es wurden auch zwei Klinikaufenthalte nötig.

Eine Diagnose, die alles veränderte

Vor knapp zehn Jahren hat man Nando Walser im Rahmen einer medizinischen Untersuchung auf ADHS getestet und eine klare Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung diagnostiziert. Dies erst im Erwachsenenal-

ter, obschon gesundheitliche Abklärungen in der Kindheit und Jugend vorausgegangen sind. „Mit den Medikamenten, die ich darauf erhalten habe, hat sich für mich eine neue Welt im Positiven aufgetan!“, ist er überzeugt. In dieser Aufwärtsspirale, die sich nun für Nando Walser zu drehen begann, veränderte sich mehr und mehr auch sein soziales Umfeld.

Von Arbeitsversuchen zum Job-Angebot

Im Januar 2020 war Nando Walser bereit für den nächsten wichtigen Schritt: Er rief David Moser vom SVZ in Frauenfeld an. Der langjährige Eingliederungsberater lernte einen jungen Mann kennen, der etwas bewegen wollte. Bald einigte man sich darauf, einen Arbeitsversuch zu starten. Dieser ist pro Tätigkeit und Betrieb auf sechs Monate beschränkt und wird vom IV-Taggeld finanziert. Der Arbeitsversuch bietet die einzigartige Möglichkeit, im Ausschlussverfahren eine optimale Arbeitsstelle zu finden. Nando Walser durchlief insgesamt vier Arbeitsversuche bei verschiedenen Arbeitgebern. „Herr Walser hat nie aufgegeben. Ist immer wieder aufgestan-



Talentierte Verkäufer: Nando Walser im „Smoketown“



Die Hauptakteure der Erfolgsgeschichte (v.l.): David Moser, Eingliederungsberater SVZ Thurgau, Nando Walser und Nico Theofilaktidis, Geschäftsführer „Smoketown“ in Arbon

den. Deshalb ist auch die IV drangeblieben und hat an ihn geglaubt“, meint David Moser. Nach Arbeitsversuchen in der Mechanik und im Stahlbau fand er im Verkauf eine Tätigkeit, die ihm zusagte. In der Filiale einer grossen Detailhandelskette erhielt er nach einer Schnupperzeit dann auch ein Angebot für eine Festanstellung.

It's a Match!

Mit dem Jobangebot im Sack ging Nando Walser an einem Freitag im Herbst 2022 ins „Smoketown“, wo er schon seit Jahren Liquids für seine E-Zigaretten kaufte und die Geschäftsführer inzwischen kannte. Da fiel es ihm wie Schuppen von den Augen: „Ich würde viel lieber hier arbeiten als bei einer grossen, anonymen Detailhandelskette!“ David Moser vom SVZ bestätigte ihn in seiner Idee, einen weiteren Arbeitsversuch zu machen. Natürlich sei es ein Risiko gewesen, die sichere Stelle abzulehnen und noch einmal einen Arbeitsversuch zu starten, meint der Eingliederungsberater rückblickend. Aber er habe seinen Kunden inzwischen so gut gekannt und gewusst, dass Nando Walser für eine nachhaltige Lösung von etwas begeistert sein musste. „Und da war plötzlich diese Begeisterung. Wir mussten es einfach versuchen“, erinnert sich David Moser. Auch Nico Theofilaktidis, der

Geschäftsführer von „Smoketown“ in Arbon, war ohne zu zögern dabei. Vom ersten Arbeitstag an brillierte Nando Walser mit seinem Fachwissen in den meisten Produktbereichen des Geschäfts. Und überzeugte mit seiner sympathischen, natürlichen Art. „Doch ohne den Arbeitsversuch der IV hätte ich Herrn Walser nicht so unkompliziert und spontan eine Möglichkeit geben können, bei uns mitzuarbeiten“, stellt der Vorgesetzte fest.

Und plötzlich ist alles möglich

Seit Juni 2023 ist Nando Walser bei „Smoketown“ fest angestellt mit einem 100-Prozent-Pensum. An einem Tag pro Woche betreut er am Hauptsitz in Rorschach den Webshop von Smoketown. Für alle Beteiligten ist die heutige Situation ein voller Erfolg. David Moser resümiert mit viel Respekt gegenüber seinem Ex-Kunden: „Was Herr Walser geleistet und erreicht hat, ist heldenhaft.“ Indessen möchte Nando Walser mit seiner Geschichte anderen Menschen Mut machen: Nicht aufgeben, an einer Sache dranbleiben, die begeistert und die richtige Unterstützung in Anspruch nehmen – so kann man gemeinsam Unglaubliches schaffen. ■

Damit aus Schnittstellen Nahtstellen werden

IIZ Thurgau war Gastgeberin der Nationalen IIZ-Tagung im Oktober 2023 in der Kartause Ittingen. Es nahmen mehr als 80 kantonale IIZ-Vertreterinnen und -Vertreter aus der ganzen Schweiz an den Vorträgen, Workshops und Panels teil. Am Abend des ersten Tages wurde das Programm durch ein originelles Veranstaltungsangebot der Kartause Ittingen abgerundet.

„Wer arbeiten will, findet eine Stelle.“ Mit dieser ironisch gemeinten These eröffnete Daniel Wessner, Leiter des Amtes für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Thurgau, die Nationale IIZ-Tagung. Die Aufmerksamkeit der vielen Teilnehmenden war ihm im vollen Konferenzsaal der Kartause Ittingen damit auf sicher. Mit zahlreichen Argumenten bewies er denn auch gleich, dass es auf dem aktuellen Arbeitsmarkt für viele Menschen in der Schweiz überhaupt nicht einfach ist, eine passende Stelle zu finden. Hier nimmt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) eine wichtige Funktion ein. Die IIZ setzt sich aus verschiedenen Organisationen aus den Bereichen Arbeitslosenversicherung, Invalidenversicherung, Bildung, Sozialhilfe und Migration sowie den Organen der Unfall- und Krankentaggeld-Versicherung zusammen (siehe Infobox).

Effektive IIZ Thurgau

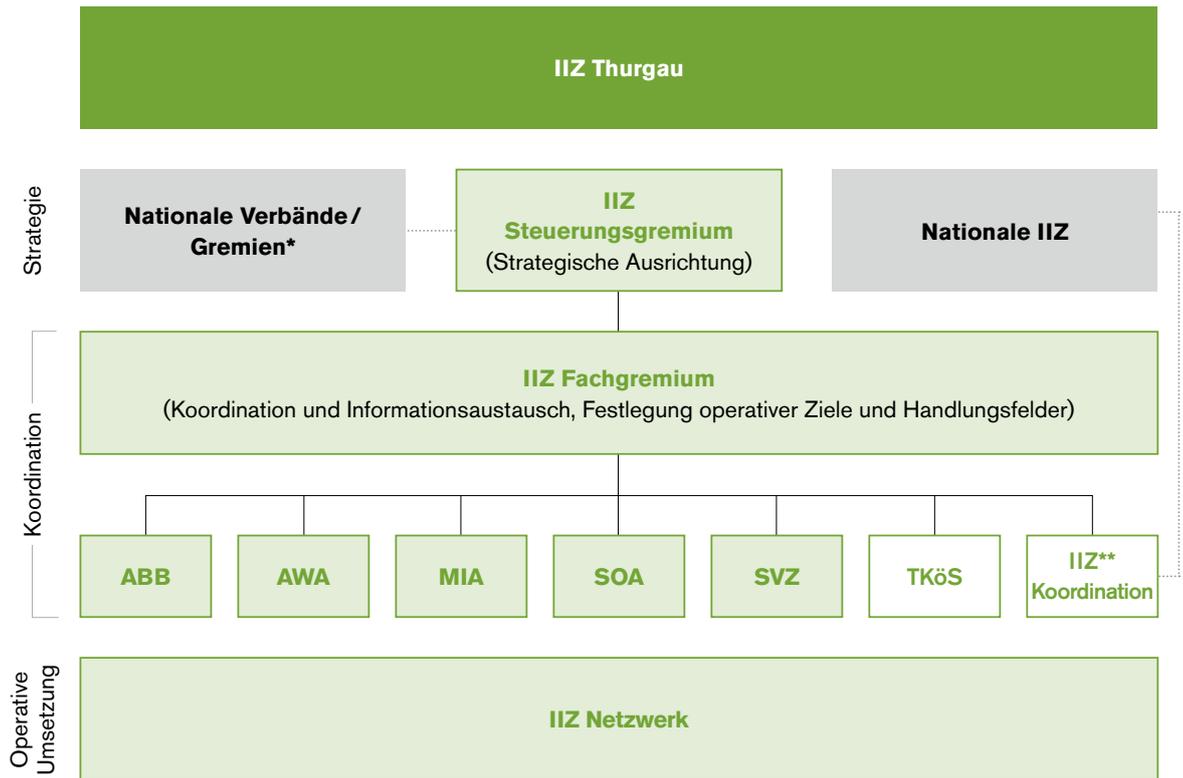
Wie steht es mit der IIZ im Gastgeber-Kanton der Tagung, dem Kanton Thurgau? Dies präsentierten Gabriela Wagner, Bereichsleiterin IV-Stelle Thurgau sowie Karin Steiner, stv. Leiterin RAV Thurgau. Anfang 2023 hätten das RAV und die IV des Kantons die Köpfe zusammengesteckt und sich gefragt: „Was ist die Mission einer IIZ



Herbstszenerie um die Kartause Ittingen



Erfahrungsaustausch unter IIZ-Vertreterinnen und -Vertreter aus der ganzen Schweiz



* SKoS, VSAA, SBBK, IVSK und weitere | ** Informations- und Koordinationsdrehscheibe zur Nationalen IIZ

Thurgau?“ erzählt Gabriela Wagner. Schon bald stand eine verbindliche Strategie fest, und die wichtigen Ämter und Partner waren mit an Bord – eine Zusammenarbeitsvereinbarung war Tatsache. „Wir wollen mit der IIZ aus Schnittstellen Nahtstellen machen“, führt Karin Steiner aus. Deshalb steht bei der IIZ für die beiden Initiantinnen das Netzwerken im Zentrum: „Wir müssen wissen, welche Parteien welche Fachkompetenzen besitzen und wollen uns gegenseitig kennen.“ Bereits im Frühjahr 2023 fand der erste Netzwerkanlass statt – und im Februar diesen Jahres schon der zweite. ■

Gemeinsam für eine nachhaltige berufliche und soziale Integration

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) findet dann statt, wenn mindestens zwei Institutionen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung, der Berufsbildung, der Sozialhilfe oder der Migrationsbehörde zusammenarbeiten und dadurch gemeinsam im Interesse der betroffenen Person die Eingliederungschancen in den regulären Arbeitsmarkt verbessern. Indem die involvierten Stellen ihre Dienstleistungen und das Vorgehen aufeinander abstimmen, erhöht sich auch die Effizienz des gesamten Systems, wodurch Schnittstellen zu Nahtstellen werden. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ermöglicht eine nachhaltige Integration – beruflich und sozial.

Welchen Auftrag hat die IIZ?

Der Bundesrat hat 2017 die IIZ-Gremien damit beauftragt, die IIZ weiterzuentwickeln und aktiv mitzugestalten. Dabei geht es der fachübergreifenden Zusammenarbeit um die Regelung unklarer Zuständigkeiten und um die Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit in den Themen Arbeitsintegration, Ausbildungsintegration sowie frühzeitige Identifikation gesundheitlicher Probleme. Die IIZ ist grundsätzlich kantonal gesteuert. Heute ist die IIZ in allen Kantonen institutionalisiert. Der Kanton Thurgau hat nach fast 20 Jahren die IIZ ab 2023 neu gestaltet.



Präsentiert die IIZ des Kantons Thurgau: Gabriela Wagner, Bereichsleiterin IV-Stelle Thurgau



Wo Elektronik-Produkte geboren werden

Vor mehr als 40 Jahren gegründet, ist die EPH Electronics AG in Diessenhofen heute eines der wichtigen Schweizer Unternehmen für Elektronikfertigung. Und dies vom Konzept für Elektronik-Produkte über die Entwicklung bis zur Serienfertigung.

Vertrauen ist gut. Stefan Zibungs Besuch ist besser.

Werden die AHV-Beiträge von der Arbeitgeberin richtig abgerechnet? Bezahlen die Unternehmen im Kanton Thurgau ordnungsgemäss in die Altersvorsorge ein? Diesen und anderen Fragen geht das SVZ als Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Thurgau auf den Grund. Stefan Zibung ist einer von zwei „Fachexperten Revision“ beim SVZ. In seiner Funktion besucht er Unternehmen und kontrolliert deren Lohnabrechnungen. Wir schauen Stefan Zibung bei der Revision der BPA Treuhand AG über die Schultern.

„Es gibt alles in meinem Beruf. Man kann nie wissen, was einen erwartet.“ Stefan Zibung spricht aus Erfahrung. In seiner langjährigen Tätigkeit als AHV-Revisor hat er schon einige Überraschungen erlebt. So wurde ihm beispielsweise für einen Revisionstermin bei einem Bauunternehmen die Tür von einer Frau im Negligé geöffnet oder ihm sass während einer anderen Revision zwei Männer im Bademantel gegenüber. Er erinnert sich auch an eine Revision, die er bei einem Kunden ohne direkte Zufahrt machen musste: „Die Lokalität lag auf einer Anhöhe, die nur mit einer Luftseilbahn erreichbar war. Was ich zuerst als freudige Abwechslung sah, entpuppte sich im Nachhinein als unangenehme Erfahrung. Am Tag der Revision war es nämlich ziemlich windig, so dass es mir bei der Fahrt zum Kunden übel wurde.“ An diesem sonnigen Mittwochmorgen im Oktober aber ahnt er, dass heute Vormittag keine komplizierte oder gar eigenartige Revision ansteht. Die Prüfung der Lohnabrechnungen der BPA Treuhand AG in Frauenfeld sollte reine Routinearbeit sein.



Stefan Zibung, Fachexperte Revision des SVZ Thurgau (links) im Abschlussgespräch mit Nadine Edelbauer und Lorenz P. Zwahlen, Mitinhabende BPA Treuhand AG, Frauenfeld

Wer wird kontrolliert?

Auf die Frage, ob alle Unternehmen im Kanton jährlich kontrolliert würden, winkt Stefan Zibung ab: „Das ist mengenmässig gar nicht möglich, aber auch nicht nötig. Wir führen jährlich rund 1'000 Revisionen durch. Unternehmen, die gemäss Steuererklärung eine gewisse jährliche Lohnsumme überschreiten, werden dabei etwa alle drei Jahre kontrolliert.“ Die Zusammenarbeit mit den allermeisten Kunden empfindet Stefan Zibung als angenehm. Sie seien gut vorbereitet und hätten Verständnis für die externe Revision. Auch könne er bei dieser Gelegenheit die eine oder andere Frage im Gespräch vor Ort beantworten. Dann und wann trifft Stefan Zibung tatsächlich auf uneinsichtige oder abweisende Kunden. Dabei werden bewusst herbeigeführte Fehler mit Bussen bestraft. In seltenen Fällen, wenn Betrug oder absichtlicher Konkurs vorliegt, wird ein Strafverfahren eingeleitet.

Die Stunde der Wahrheit hat geschlagen

Im Sitzungszimmer der BPA Treuhand AG begrüssen derweil die beiden Mitinhabenden Nadine Edelbauer und Lorenz P. Zwahlen den Revisor. Sie beide sind langjährige, ausgewiesene Treuhand-Fachleute mit spezifischen Fachbereichen. Die Firma BPA Treuhand AG ist seit 2019 tätig und seither stetig gewachsen. Heute zählt das Unternehmen acht Mitarbeitende.

Nadine Edelbauer und Lorenz Zwahlen übergeben dem Experten des SVZ für die Jahre von 2019 bis 2022 Bundesordner gefüllt mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Kontoblättern, Lohnausweisen sowie Lohnjournal. Stefan Zibung entnimmt jedem Ordner die nötigen Kennzahlen und fügt diese in eine Tabelle auf seinem Laptop ein. Grundsätzlich will er prüfen, ob die Löhne sämtlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deklariert wurden und die Lohnabrechnungen, die dem SVZ vorliegen, mit der Lohnbuchhaltung übereinstimmen. Ihm ist es wichtig, dass die Löhne korrekt erfasst sind, vor allem damit keine Person eine Beitragslücke aufweist, welche dann Renten-

kürzungen zur Folge hätte. Je nach Fehler kann die Suche nach den Gründen aufwendig werden. Doch heute bleibt der persönliche Spannungsmesser bei Stefan Zibung im grünen Bereich. Nach rund einer Stunde stellt er fest, dass alle Zahlen übereinstimmen und die Lohnabrechnungen korrekt deklariert sind. „Das habe ich so erwartet, schliesslich ist die einwandfreie Buchführung eine der Kernkompetenzen einer seriösen Treuhandfirma“, erklärt der Revisor.

Der heutige Arbeitsmarkt ist eine Herausforderung

Im Abschlussgespräch mit Nadine Edelbauer und Lorenz Zwahlen kommen die beiden Finanzexperten auf den aktuellen Arbeitsmarkt mit den speziellen Herausforderungen für die Buchführung und die Sozialabgaben zu sprechen. Dabei erachtet Lorenz Zwahlen die zunehmende Scheinselbständigkeit, die durch grössere Unternehmen gefördert wird, als grosses Problem. „Die Leidtragenden sind schliesslich die Arbeitnehmenden, denen eine vordergründige Selbständigkeit nahegelegt wird, die sich aber den finanziellen Folgen daraus nicht bewusst sind“, ist der Treuhandexperte besorgt, „Denn die Abhängigkeit zum Arbeitgeber und gleichzeitig ‚einzigem Kunden‘ bleibt bestehen. Und wird von den Unternehmen auch ausgenutzt.“ Eine weitere Problematik erkennen die Treuhandprofis bei der immer mehr aufkommenden, über die Landesgrenzen hinweg stattfindenden „Remote-Arbeit“. Dabei sind Fachkräfte oft über Monate hinweg aus dem Ausland heraus für hiesige Unternehmen tätig. Hier entstehen berechnete, teils auch ungeklärte Fragen bezüglich Steuern und Sozialabgaben.

Stefan Zibung verabschiedet sich bei den beiden Geschäftsführenden. Für ihn steht bereits der nächste Kontrolltermin auf dem Programm. Seinen schriftlichen Revisionsbericht wird er später auf der Geschäftsstelle vervollständigen und der BPA Treuhand AG in den nächsten Tagen zukommen lassen. ■

Thurgau hat bei der Umsetzung der AHV-Revision „Modernisierung der Aufsicht“ die Nase vorn

Am 1. Januar 2024 trat die AHV-Reform „Modernisierung der Aufsicht“ in Kraft. Mit ihr sollen die Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft modernisiert werden. Die Aufsicht wird sich stärker an den Risiken orientieren, die Governance wird verstärkt und die Informationssysteme der 1. Säule werden zweckmässig gesteuert. Die Kantone haben die bundesrechtlichen Vorgaben innerhalb einer Frist von maximal fünf Jahren umzusetzen. Der Kanton Thurgau steckt schon tief in den Umsetzungsarbeiten.

Stärkere Risikoorientierung durch drei neue Systeme

Neu wird von den kantonalen Ausgleichskassen bis Ende 2026 ein Risikomanagement-, ein Qualitätsmanagement (QMS) sowie ein Internes Kontrollsystem (IKS) verlangt. Dabei ist das Risikomanagement auf existenzielle Bedrohungen für die Ausgleichskasse als Organisation ausgerichtet. Das IKS soll hingegen Fehler und Manipulationen in den Arbeitsprozessen verhindern und sicherstellen, dass die Arbeitsergebnisse korrekt und fehlerfrei sind. Das QMS seinerseits dient dazu, die Organisation hinsichtlich Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit zu hinterfragen und zu verbessern. Die Implementierung dieser drei Systeme benötigt Zeit und Ressourcen.

Das SVZ hat deshalb bereits im Februar 2021 eine zur Bewirtschaftung der Managementprozesse geschaffene Stelle besetzt. Seither wurden die bestehenden Prozesse überarbeitet und neue eingeführt. Damit wurde der Grundstein dafür gelegt, dass das SVZ bereits per Inkrafttreten des revidierten Bundesgesetzes sämtliche neuen Anforderungen erfüllt. Beim QMS nahm das SVZ die Gesetzesrevision zum Anlass, sein QMS gleich mit dem Label

„ISO 9001“ zertifizieren zu lassen. Aber auch in den Bereichen Risikomanagement und IKS (vgl. dazu den Bericht auf Seite 22) ist das SVZ bei der Umsetzung deutlich über die verlangten Minimalstandards hinausgegangen.

Optimierung der Governance durch Unabhängigkeit von der kantonalen Verwaltung

Der Bundesgesetzgeber gibt neu aus Gründen einer „Good Governance“ vor, die Abhängigkeit der kantonalen Ausgleichskasse von der kantonalen Verwaltung stark zu senken. Das gilt auch für die IV-Stelle – aufgrund der Anpassung im IVG. Diese bundesrechtlichen Vorgaben führten dazu, dass die kantonalen Erlasse überprüft und angepasst werden mussten. Der Kanton Thurgau nahm diese Aufgabe gemeinsamen mit anderen Kantonen in Angriff.

Vertreterinnen und Vertreter der Kantone Nidwalden, Obwalden, Schwyz und Zug erkannten nämlich rasch die Tragweite der geplanten Gesetzesrevision und die sich daraus auf das kantonale Recht auswirkenden notwendigen Anpassungen. Sie schlossen sich bereits im Sommer 2022 zusammen, um sich über die geplanten einschneidenden Änderungen auszutauschen. Die Kantone Schaffhausen und Thurgau schlossen sich dieser Arbeitsgruppe Ende 2022 an. An den Treffen wurden vor allem interpretationsbedürftige Gesetzespassagen und Gesetzesumsetzungsmöglichkeiten besprochen. Aus den Diskussionen resultierte ein Vorschlag für einen einheitlichen kantonalen Gesetzesentwurf, der auch dem Kanton Thurgau als Vorlage diene. Der Kanton Thurgau passte ihn seinen Bedürfnissen entsprechend an und schickte anschliessend den Gesetzesentwurf in ein externes Vernehmlassungsverfahren. Es wurde am 29. September 2023 gestartet und dauerte bis Ende 2023. Parallel dazu nahm das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) eine Vorabprüfung des Vernehmlassungsentwurfs vor.

Sobald das BSV das Resultat seiner Vorabprüfung mitteilt, ist der Gesetzesentwurf anzupassen, wobei auch die eingegangenen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung geprüft und allenfalls eingearbeitet werden. Diesen überarbeiteten Gesetzesvorschlag wird der Regierungsrat dem Grossen Rat zur Beratung überweisen. Der letzte Entscheid zum Gesetzesinhalt liegt demnach beim Grossen Rat. Erfahrungsgemäss wird er von der Entgegennahme des Geschäfts bis zur abschliessenden Abstimmung rund neun Monate benötigen. Der Kanton Thurgau geht deshalb davon aus, als wohl erster Kanton sein revidiertes kantonales Gesetz in Kraft zu setzen.

Zweckmässige Steuerung der Informationssysteme

Bei den Informationssystemen der 1. Säule handelt es sich um eine sogenannte „kritische Infrastruktur“. Deshalb war es ein zentrales Anliegen der Gesetzesrevision, dass die Informationssysteme über die notwendige Stabilität und Anpassungsfähigkeit verfügen und dabei eine hohe Informationssicherheit und den Datenschutz gewährleisten. Die Ausgleichskasse ist an der Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH) und die IV-Stelle an der Organisation „Informatik der IV-Stellen“ (GILAI) zusammen mit anderen Kantonen körperschaftlich beteiligt. Sowohl die IGS GmbH als auch die GILAI garantieren bereits heute einen hohen Sicherheitsstandard. Nichts desto trotz werden sie punktuelle Anpassungen vornehmen, um den neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu genügen. Das SVZ bringt sich dabei als Mitinhaber in die Diskussion ein, muss darüber hinaus aber kaum eigene Anpassungsarbeiten leisten.

Fazit zum Umsetzungsstand der AHV-Revision „Modernisierung der Aufsicht“

Der Kanton Thurgau ist bei der Umsetzung der AHV-Revision „Modernisierung der Aufsicht“ ein Vorzeigeschüler und auf dem besten Weg, die vom Bundesgesetzgeber auferlegten Pflichten als einer der ersten Kantone vollständig abgearbeitet zu haben. Das SVZ hat dabei zielstrebig gehandelt und die zeitnahe Umsetzung auf Kantonsebene mitgetragen. Für das SVZ ist die rasche Umsetzung ein grosses Anliegen. Zum einen möchte es selber über zeitgemässe Strukturen verfügen, um sich den aktuellen Herausforderungen zu stellen. Und zum anderen vermeidet man Unruhen, die mit organisatorischen Anpassungen verbunden sind und den Fokus auf das Kerngeschäft trüben können. Dem SVZ ist es wichtig, sich baldmöglichst wieder uneingeschränkt auf sein Tagesgeschäft und somit auf die Bedürfnisse seiner Kundinnen und Kunden zu konzentrieren. ■

Das sind die wichtigsten Auswirkungen der „AHV-21-Reform“

Die AHV-21-Reform ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten und führt zu einer wichtigen begrifflichen Änderung. Neu ist also nicht mehr vom „Rentenalter“, sondern vom „Referenzalter“ die Rede. Zudem bringt die Revision bedeutende und zum Teil komplexe materielle Veränderungen des AHV-Gesetzes mit sich. Beispielsweise bestehen nun gesetzliche Anreize zur Weiterarbeit nach dem 65. Altersjahr, wurde das Rentensystem für Frauen und Männer vereinheitlicht oder ist ein flexibler Rentenbezug möglich. Im Ergebnis kann der Einstieg in die Pension nun deutlich individueller gestaltet werden.

Die Reform ermöglicht mehr Selbstbestimmung und Flexibilität beim Bezug von Altersleistungen und gestaltet gleichzeitig das Rentensystem nachhaltiger. Diese grössere Flexibilität macht eine gründliche und sorgfältige Rentenplanung nötig. Angehende Pensionäre sollten verschiedene Szenarien in Betracht ziehen und deren finanzielle Auswirkungen prüfen. Die Übersicht über die zahlreichen neuen Möglichkeiten des Rentenbezuges zu behalten, ist nicht ganz einfach. Die wichtigsten Änderungen sind:

Flexibler Rentenbezug

Mit der AHV-Reform erhalten Frauen und Männer die Möglichkeit, ihre AHV-Altersrente flexibel zu beziehen. Statt an ein festes Rentenalter gebunden zu sein, können sie nun selber entscheiden, ab welchem Zeitpunkt zwischen dem 63. und 70. Lebensjahr sie in den Ruhestand gehen möchten. Damit können sie ihre Rentenplanung besser an ihre persönlichen Bedürfnisse und Umstände anpassen. Zusätzlich können sie einen Teil ihrer AHV-Rente vor oder nach Erreichen des festgelegten Referenzalters beziehen, was weitere Anpassungsmöglichkeiten bietet.

Anreize zur Weiterarbeit nach 65

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Reform betrifft die Weiterarbeit nach dem Erreichen des sogenannten „Referenzalters“. Bisher waren auf erzielte Einkommen nach diesem Zeitpunkt keine AHV-Beiträge mehr fällig. Mit der AHV-Reform werden solche Einkommen „rentenbildend“ und können zur Verbesserung der AHV-Rente beitragen – und dies bis zur Höhe der maximalen AHV-Rente. Dies schafft Anreize für Menschen, über das traditionelle Rentenalter hinaus zu arbeiten. Zusätzlich können Rentner auf den Freibetrag verzichten, um damit auch auf Einkommen unterhalb dieses Freibetrags AHV-Beiträge einzuzahlen, was die Rente zusätzlich anhebt.

Einheitliches Referenzalter

Die AHV-Reform führt schliesslich zur Einführung eines einheitlichen Referenzalters von 65 Jahren für Frauen und Männer. Diese Änderung soll das Rentensystem vereinheitlichen. Frauen, die zwischen 1961 bis 1969 geboren wurden und von einem höheren Eintrittsalter betroffen sind, erhalten als „Übergangsgeneration“ eine Entschädigung. Sie besteht aus einem lebenslangen Zuschlag zur AHV-Rente oder reduzierter Kürzungssätze beim Vorbezug der AHV-Rente, abhängig von ihrem Alter und Einkommen.

Insgesamt eröffnet die „AHV-Reform 21“ neue Möglichkeiten für die Rentenplanung und die Gestaltung des Übergangs in den Ruhestand. Sie bietet mehr Selbst-

bestimmung, Anreize zur Weiterarbeit und eine gerechtere Rentenstruktur. Das ist gerade angesichts des fortschreitenden demografischen Wandels von grosser Bedeutung. Daher sollten alle, die sich auf ihre zukünftige Rente vorbereiten, die verschiedenen Optionen und Chancen sorgfältig prüfen und gegebenenfalls professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Weitere Informationen zur AHV-Reform finden sich auf der Webpage des SVZ unter www.svztg.ch/produkte/ahv-leistungen-ahv/ahv21.

Wissenswertes zum Schluss

Machen Sie sich bereits Gedanken, wie und wann Sie Ihre Altersrente beziehen möchten? Dann beachten Sie folgendes:

- Um in den Genuss einer Neuberechnung der Altersrente bei Weiterarbeit nach dem Referenzalter zu kommen, ist kein Aufschub der Altersrente notwendig.
- Der Bezug der Altersrente kann unabhängig von der effektiven Erwerbstätigkeit geplant werden.
- Es kann jederzeit eine individuelle Rentenvorausberechnung durchgeführt werden. Sei es zu flexiblem Rentenbezug oder zur Weiterarbeit nach dem Referenzalter. Antragsstellung ist möglich unter www.svztg.ch/online-schalter/formulare/leistungen-der-ahv. ■

Reform in drei Stufen

Die Reform erlangt aufgeteilt in drei abgestuften Etappen Gesetzeskraft. In jeder Etappe erfährt das AHV-Gesetz weitere Anpassungen, bis die Reform AHV 21 per 1. Januar 2027 komplett in Kraft erwachsen sein wird.

1. Etappe ab 1. Januar 2024

- Flexibler Rentenbezug
- Freibetrag für Beitragsbezug
- Berücksichtigung von Erwerbseinkommen und Beitragszeiten nach Referenzalter
- Karenzfrist Hilflosenentschädigung AHV
- Erhöhung der MWST um 0.4 %

2. Etappe ab 1. Januar 2025

- Beginn Erhöhung Referenzalter (ehemals Rentenalter) für Frauen
- Reduzierte Kürzungssätze für Frauen in den Übergangsgenerationen
- Rentenzuschlag für Frauen der Übergangsgenerationen

3. Etappe ab 1. Januar 2027

- An die Lebenserwartung angepasste Vorbezugs- und Aufschubssätze
- Reduktion der Vorbezugs- und Aufschubssätze für Frauen und Männer von 40 % für tiefe Einkommen

Ein Schiff wird bleiben

Direkt am Untersee liegt der im 18. Jahrhundert erbaute Gasthof zum Schiff. Die altherwürdige Gaststube lädt dazu ein, regionale und saisonale Köstlichkeiten zu genießen. Die Familie Meier blickt hier auf eine jahrhundertealte Wirtstradition zurück und navigiert das Schiff auch in die Zukunft.



Die KV-Reform als Chance

Die Arbeitswelt verändert sich – und mit ihr auch die kaufmännische Ausbildung. Das Projekt „KV-Reform 2023“ stellt die Weiterentwicklung der kaufmännischen Grundbildung zur Kauffrau EFZ / zum Kaufmann EFZ sicher. Im vergangenen Sommer ist die neue kaufmännische Grundbildung in Kraft getreten. Auch das SVZ hat die KV-Reform sowie einen Branchenwechsel genutzt, um die KV-Lehre noch attraktiver zu gestalten und die Lernenden für die Herausforderungen der Zukunft fit zu machen.

Die KV-Lehre ist die beliebteste Berufslehre in der Schweiz. Auch im SVZ starten jährlich Schulabgängerinnen und Schulabgänger ihre berufliche Laufbahn als KV-Lernende. Seit über 30 Jahren engagiert sich das SVZ – früher noch als Amt für AHV und IV des Kantons Thurgau – in der Berufsbildung und fördert den Nachwuchs. Dies soll in Zukunft sogar noch intensiviert werden.

KV-Reform 2023 im Zeichen der „Arbeitswelt 4.0“

Wie alle Berufe in der Schweiz wird auch die KV-Lehre alle fünf Jahre vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) überprüft. In der heutigen „Arbeitswelt 4.0“ hält vor allem der Trend zur Digitalisierung und zur Dienstleistungsgesellschaft an. Die Arbeitserfüllung geschieht zusehends vernetzter und flexibler, Routinetätigkeiten in der Administration und in der Datenerfassung nehmen ab und die Aufgaben werden insgesamt anspruchsvoller. Kaufleute von morgen handeln innerhalb von sehr beweglichen Arbeits- und Organisationsformen, tauschen sich in einem zusehends vernetzten Arbeitsumfeld aus, nutzen neuste Technologien und führen anspruchsvolle Kundengespräche. Dies erfordert neben Fachkompetenzen zusätzliche Fähigkeiten. Dazu zählen zum Beispiel Kenntnisse im Projektmanagement, das Beherrschen von Problemlösetechniken, eine digitale Denkweise und Kreativität. Aufgrund der veränderten Arbeitswelt wurde die kaufmännische Grundbildung umfassend überarbeitet. Damit werden die Lernenden weiterhin gut ausgebildet und optimal auf die Anforderungen der modernen Arbeitswelt vorbereitet. Die KV-Reform 2023, eine der grössten KV-Reformen seit über zwei Jahrzehnten, ist im Sommer 2023

in Kraft getreten und stellt eine wichtige Investition in die Zukunft der kaufmännischen Berufe dar.

Das hat sich geändert

Die KV-Lehre dauert weiterhin drei Jahre. Sie kann mit oder ohne Berufsmaturität in einer von 19 verschiedenen Branchen absolviert werden. Die Aufteilung in die Basis-Grundbildung (B-Profil) und die erweiterte Grundbildung (E-Profil) wurde abgeschafft. Die Fremdsprachen Englisch und Französisch sind in der Berufsfachschule weiterhin obligatorisch. Dabei kann in den Wahlpflichtbereichen zwischen zwei Niveaus gewählt werden. Neu entscheiden sich die Lernenden für eine von vier Vertiefungsmöglichkeiten. Zur Auswahl stehen Finanzen, Technologie sowie Kommunikation mit Anspruchsgruppen in Deutsch oder in Englisch. Damit gelingt eine individuellere Gestaltung der Lehre, die einerseits auf Interessen und Stärken der Lernenden und andererseits auf die Anforderungen des Lehrbetriebs eingeht. Der „Lernortkooperation“ – die Zusammenarbeit zwischen den drei Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetrieblichen Kursen – wird ein höherer Stellenwert eingeräumt. Der verstärkte Fokus auf die „Handlungskompetenzen“ – die Ausrichtung auf die berufspraktischen Tätigkeiten am Arbeitsplatz – ist eines der wichtigsten Anliegen der Reform und bildet damit die grösste Veränderung.

Kompetenzen für gutes Handeln statt reines Büffeln von Wissen

Die sogenannte „Handlungskompetenzorientierung“ steht nun im Zentrum der kaufmännischen Ausbildung. An den drei Lernorten werden die Lernziele der KV-Lehre neu mit Blick auf die Kompetenzen in fünf Handlungsbereichen vermittelt: A) Handeln in agilen Arbeits- und Organisationsformen, B) Interagieren in einem vernetzten Arbeitsumfeld, C) Koordinieren von unternehmerischen Arbeitsprozessen, D) Gestalten von Kunden- und Lieferantenbeziehungen und E) Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt. Die Handlungskompetenzen werden auch in der Berufsfachschule gelehrt. Die Wissensvermittlung findet dort nur noch vereinzelt in den klassischen Schulfächern statt.

Die Lernenden erarbeiten sich ihre Handlungskompetenzen im Lehrbetrieb anhand von 38 branchenspezifischen Praxisaufträgen. Dies ganz nach dem Motto „learning by doing“. Beispiele von Praxisaufträgen sind: Kundengespräche führen, betriebliche Schnittstellen analysieren, berufliches Netzwerk aufbauen, eine Recherche durchführen oder einen Anlass organisieren. Die Lernenden führen darüber während ihrer gesamten Lehrzeit eine Online-Lerndokumentation. Darin halten sie laufend ihre Arbeiten und Erfahrungen im Zusammenhang mit den Praxisaufträgen fest. Anhand eines Kompetenzrasters und von Leitfragen führen sie jedes Semester eine Selbstein-

schätzung durch. Zusätzlich nehmen die Praxisbildnerinnen und Praxisbildner eine Fremdeinschätzung vor.

Zusammenschluss für neues Berufsbild ins Leben gerufen

Vor der KV-Reform bildete das SVZ seine KV-Lernenden in der Branche „Dienstleistung und Administration, Unterbranche AHV-Ausgleichskassen“ aus. Die Lernenden, die im August 2023 beim SVZ ihre Lehre begonnen haben, durchlaufen diese nun in der neuen Ausbildungs- und Prüfungsbranche „Kranken- und Sozialversicherungen“ (gksv). Hierfür haben sich Santésuisse, die SUVA sowie Sozialversicherungsanstalten und Ausgleichskassen zusammengeschlossen und die neue Ausbildungs- und Prüfungsbranche gksv ins Leben gerufen. Damit wird die kaufmännische Ausbildung der Lernenden der Branche gestärkt und sie werden zu Fachleuten der Kranken- und Sozialversicherungen ausgebildet.

Die Rolle der Praxisbildnerinnen und Praxisbildner im Wandel

Die Berufsbildungsverantwortliche des SVZ hat bereits vor der Einführung der KV-Reform Informationsveranstaltungen und Workshops besucht und sich mit Projektleitenden sowie weiteren Berufsbildungsverantwortlichen ausgetauscht. Gemäss der Vorgaben der neuen Branche wurde ein neuer Ausbildungsplan erstellt. Dabei mussten die neuen Praxisaufträge je nach Schwierigkeitsgrad und Eignung den einzelnen Abteilungen zugeordnet sowie die Praxisbildnerinnen und Praxisbildner geschult werden. Die Rolle der Praxisbildnerinnen und Praxisbildner hat sich spürbar geändert: Sie sind neu weniger Vorgesetzte im klassischen Sinn, sondern stehen den Lernenden stärker als Coaches zur Seite. Eine weitere Herausforderung besteht darin, das Erlernen des Sozialversicherungsfachwissens möglichst weitgehend in die einzelnen Praxisaufträge einzubauen. Anfänglich war der Respekt vor der Umsetzung der KV-Reform gross. Doch der Start ist erfolgreich

verlaufen und die Praxisbildnerinnen und Praxisbildner haben sich mit grossem Interesse am Veränderungsprozess beteiligt. Die Berufsbildungsverantwortliche trifft sich regelmässig mit den Praxisbildnerinnen und Praxisbildnern. Dabei werden Erfahrungen ausgetauscht und Anpassungen vorgenommen. Auch für die neuen Lernenden ist es spannend, in der Startphase miteinbezogen zu werden und ihre Erfahrungen samt Optimierungsvorschlägen einzubringen.

Veränderung als Chance für neue Perspektiven

Dem SVZ liegt der Erfolg seiner KV-Lernenden am Herzen. Zum einen will es motivierten Jugendlichen eine spannende und professionelle Ausbildung in einer attraktiven und zukunftsorientierten Branche mit vielfältigen Perspektiven bieten. Zum anderen sind diese Lernenden die Fachkräfte von morgen. Durch jeden erfolgreichen Lehrabschluss wirkt auch das SVZ dem Fachkräftemangel entgegen. Das SVZ ist stolz darauf, seit Jahren wiederholt eigene Lernende nach der Lehre anstellen zu können. Eine ehemalige Lernende wurde im vergangenen Sommer als Fachperson angestellt und zeichnet sich seitdem auch als engagierte und kreative Praxisbildnerin aus. Nicht nur für die Lernenden, auch für die Praxisbildnerinnen und Praxisbildner ist die KV-Reform eine Chance. Die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Jugendlichen gestaltet sich sehr interessant und Ideen der Lernenden können gemeinsam weiterentwickelt werden. Praxisbildnerinnen und Praxisbildner haben überdies die Möglichkeit, wertvolle erste Erfahrungen als Führungskraft und Coach zu sammeln. Zudem werden Praxisbildner-Workshops für den Erfahrungsaustausch und die spezifische Fortbildung organisiert.

Ein Veränderungsprozess ist meist mit Zusatzaufwand und vielen Herausforderungen verbunden. Doch Fortschritt ist ohne Veränderung nicht möglich. Das SVZ bewertet die neue KV-Ausbildung als grosse Chance – sowohl für die Lernenden als auch für sich selbst. ■



KV-Lernende
des SVZ Thurgau

Werkzeuge für den sorgfältigen Umgang mit Risiken

Das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem (IKS) sind zentrale Bestandteile der Unternehmensführung. Sie zielen darauf ab, mit Risiken sorgfältig umzugehen und die Effizienz von Geschäftsprozessen sicherzustellen.



Risiken Nr. 1338 bis 1340 – nicht sämtliche möglichen Risiken spielen in der Planung des SVZ eine Rolle

Risikosuche – welches sind die Gefahren fürs Unternehmen?

Um die Risiken eines Unternehmens managen zu können, müssen sie zuerst erkannt werden. In einer Auslegeordnung werden die gefahrenrelevanten Themen zuerst zusammengetragen und anschliessend diskutiert, welche für das SVZ ein Risiko darstellen. Für das SVZ bestehen in erster Linie Unternehmens- und Prozessrisiken.

Unternehmensrisiken sind weitreichende Risiken, denen das gesamte Unternehmen ausgesetzt ist. Sie betreffen beispielsweise die erfolgreiche Rekrutierung von geeigneten Mitarbeitenden, die lang- und kurzfristige Sicherstellung der Finanz-Liquidität, eine zuverlässig funktionierende IT sowie die zweckmässige Vorbereitung auf Katast-

rophen und Bedrohungen. Prozessrisiken hingegen betreffen jene innerhalb eines bestimmten Geschäftsprozesses oder von Arbeitsabläufen. Solche Risiken wirken sich oft auf die Qualität und die Effizienz der Prozesse aus.

Im Risikomanagement spielen drei Begriffe eine wichtige Rolle: Ursache, Risiko und Auswirkung. Eine klare Abgrenzung ist wichtig. Nur so können die richtigen Ursachen aufgespürt und die passenden Massnahmen ergriffen werden.

Bewertung und Steuerung von Risiken

Wie wahrscheinlich ist es, dass ein Risiko eintritt? Und wie hoch wäre das mögliche Schadensausmass? Anhand der Wahrscheinlichkeit und des Schadensausmasses werden

die Risiken beurteilt und in eine Risikomatrix eingetragen. So lassen sich Prioritäten setzen und es ermöglicht, sich auf Risiken mit einem potentiell grossen Schadensvolumen und hoher Eintrittswahrscheinlichkeit zu konzentrieren. Denn wir können nicht sämtliche Risiken auf einmal angehen. Zumal bestimmte Risiken wie beispielsweise Naturkatastrophen sich weder beeinflussen noch voraussagen lassen. Im besten Fall lassen sich Auswirkungen mildern, komplett eliminieren ist nicht möglich.

Das Bewerten und Steuern von Risiken bedeutet also, möglichst objektiv zu beurteilen, eine klare Abgrenzung von Ursache, Risiko und Auswirkung vorzunehmen sowie zu priorisieren.

Das interne Kontrollsystem komplettiert das Risikomanagement

Mit einem internen Kontrollsystem (IKS) sollen Fehler und Manipulationen in den Prozessen verhindert werden. Dazu zählen unter anderem Massnahmen wie Stichproben, das 4-Augen-Prinzip und Kennzahlen. Nebst den Überwachungsmechanismen sind klare Verantwortlichkeiten ein wichtiger Bestandteil eines wirksamen IKS.

Regelmässige Überprüfung

Externe Faktoren wie gesetzliche, wirtschaftliche und technologische Neuerungen können die Risikolandschaften im Laufe der Zeit verändern. Aber auch interne Einflüsse wie Reorganisationen und Prozessanpassungen haben Auswirkungen auf die Risiken. Die regelmässige Überprüfung des Risikomanagements und des IKS sind daher essentiell, um mit den ständigen Veränderungen Schritt zu halten.

Risikomanagement und IKS im SVZ Thurgau

2023 wurde das gesamte Risikomanagement im SVZ Thurgau von Grund auf überarbeitet. So wurden sämtliche Unternehmens- und Prozessrisiken definiert, beurteilt und die sich daraus ergebenden Massnahmen festgehalten. Im gleichen Zug wurde auch das IKS überarbeitet.

Es zeigte sich, dass das Risikomanagement und das IKS nicht nebeneinander als isolierte Systeme betrieben werden dürfen. Auch aus Gründen der Effizienz werden die beiden Systeme daher in das bestehende Qualitätsmanagementsystem integriert, womit die Risiken und die Überwachungsmassnahmen mit den Prozessen verknüpft bleiben.

Mit diesen Anpassungen ist das SVZ Thurgau bereits jetzt bestens für die bevorstehenden Anforderungen der AHV-Revision „Modernisierung der Aufsicht“ gewappnet. ■

Wachsameres Auge auf den Datenschutz

Das Thema Datenschutz war auch im Berichtsjahr in aller Munde – dies auch wegen des neuen Datenschutzgesetzes des Bundes, welches am 1. September 2023 in Kraft getreten ist. Das Gesetz verpflichtet sowohl die Privatwirtschaft als auch Bundesbehörden dazu, die Bearbeitung von Personendaten an neue Vorgaben anzupassen, welche stark an die europäischen Standards angelehnt sind.

Der Schutz wichtiger Daten bleibt ein Dauerbrenner. Besonders augenfällig äusserte sich dies in der „Corona-Pandemie“, mit der unsere Gesellschaft konfrontiert wurde. Das Sammeln, Speichern, Auswerten und zur Verfügung stellen von Daten wie Impfstatus, letzte Corona-Infektion etc. sorgte dafür, dass die Pandemie effizienter bekämpft werden konnte. Damit wurde aber auch unmittelbar der Ruf nach dem Schutz dieser Daten unüberhörbar. Auch bei alltäglichen Verrichtungen wie dem Einkaufen im Detailhandel oder im Internet gewinnt das Thema laufend an Bedeutung und Datenschützer treten auf den Plan, wenn mit Kundenkarten, Cookies und Prämienpaketen Daten über unser Einkaufs- und Konsumverhalten gesammelt werden.

Datenschutz im SVZ genießt seit jeher einen hohen Stellenwert

Auch das SVZ sieht sich täglich mit dem Thema Datenschutz konfrontiert. Dabei geht es vor allem um die Sicherheit der Daten von Kundinnen und Kunden, aber auch um diejenigen der Mitarbeitenden. Gerade im Bereich der Sozialversicherungen wird mehrheitlich mit besonders schützenswerten Daten gearbeitet. So enthalten die elektronischen Dossiers der Kundinnen und Kunden des SVZ beispielsweise Daten zu medizinischen Diagnosen, medizinische Berichte, ja sogar umfangreiche medizinische Gutachten – so etwa bei der Prüfung des Anspruches auf Leistungen der Invalidenversicherung. Hinzu gesellen sich auch finanzielle Informationen in Bezug auf Einkünfte und Vermögen einer Person.



Dem Schutz dieser Daten misst das SVZ seit jeher einen äusserst hohen Stellenwert bei. So werden die Zugriffe auf solche Daten stets nach dem „Need-to-Know“ und dem „Need-to-Have“ Prinzip nur jenen Mitarbeitenden erlaubt, die im Rahmen ihrer täglichen Arbeit nachweislich auf diese Daten angewiesen sind. Kommt hinzu, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben stets wichtige Leitplanken für neue IT-Lösungen bilden.

Beim Datenschutz geht es nicht nur um gesetzliche Vorschriften. Es bleibt unsere Daueraufgabe, die eigenen Mitarbeitenden auf die Gefahren im Bereich der IT-Security zu sensibilisieren. Aus diesem Grund durchlaufen alle Mitarbeitenden wiederholt ein umfassendes, modulares E-Learning-Konzept zum Thema Datenschutz und IT-Security. Dort erlangen und vertiefen sie laufend ihr Wissen, um Phishing, Social Engineering usw. sicher zu erkennen und korrekt darauf zu reagieren. Durch regelmässige Schulung leistet das SVZ einen wirkungsvollen Beitrag an den Schutz seiner Daten.

Auswirkung des revidierten Datenschutzgesetzes des Bundes fürs SVZ

Die Ausgleichskassen und IV-Stellen wirken als öffentlich-rechtliche kantonale Anstalten. Als solche übernehmen sie zwar Bundesaufgaben zum Vollzug, aber sie werden dadurch nicht zu Bundesorganen. Als öffentlich-rechtliche Anstalten des jeweiligen Kantons unterstehen sie in der Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben daher nicht direkt dem Bundesgesetz über den Datenschutz, sondern den jeweiligen kantonalen Datenschutzgesetzen. Diese werden derzeit von den Kantonen im Hinblick auf das neue Datenschutzgesetz des Bundes revidiert. So wird auch das für das SVZ massgebende Thurgauer Gesetz über den Datenschutz entsprechend überarbeitet.

Das SVZ ist sich der Sensitivität der Daten, mit denen die Mitarbeitenden tagtäglich arbeiten, bewusst und setzt daher alles daran, den Schutz seiner Datenbestände – gerade auch mit Blick auf Homeoffice-Regelungen oder etwa die Einführung neuer IT-Systeme – jederzeit zu gewährleisten. ■



Systeme, die zum Fliegen kommen

Auf dem Flugplatz Lommis starten und landen nicht nur Flugzeuge. Gleich neben der Piste werden von der KUERZI Aviation AG Systeme, Komponenten und Installationspakete entwickelt, die der ganzen Aviatikbranche Flügel verleihen.

Kennzahlen

02



Versicherungsbeiträge

576

Mio. Franken



Versicherungsleistungen

1'376

Mio. Franken



Human Resources

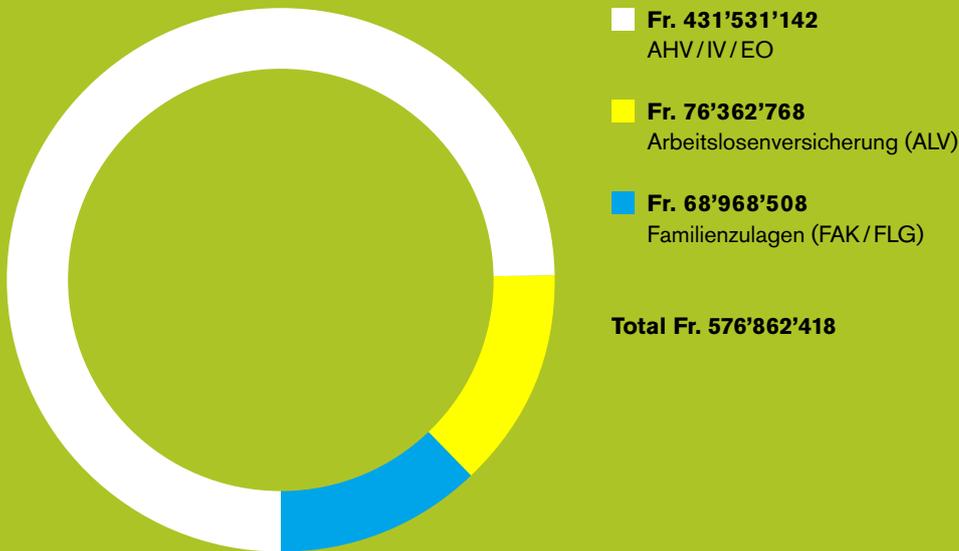
206

Mitarbeitende

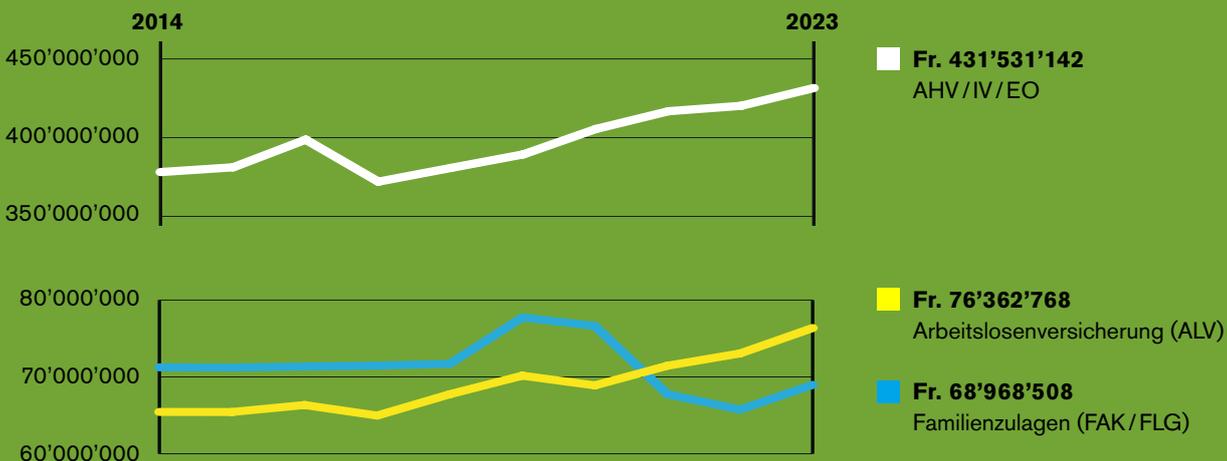
180

Vollzeitstellen

Über 576 Mio. Franken Einnahmen



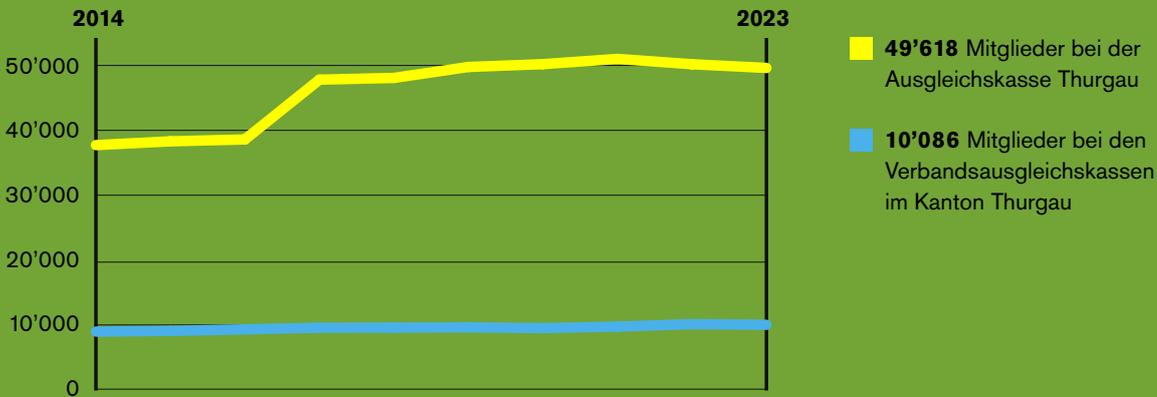
Entwicklung der Beitragseinnahmen



Die Beitragseinnahmen stiegen im Jahr 2023 an. Beitragspflichtig sind alle erwerbstätigen Personen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres sowie nicht erwerbstätige Personen, beispielsweise Studierende, ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Studierende, die gleichzeitig erwerbstätig sind, entrichten Beiträge ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Personen, die über das Rentenalter hinaus erwerbstätig sind, bezahlen weiterhin Beiträge, dies allerdings nur für den Teil, der Fr. 1'400 pro Monat bzw. Fr. 16'800 pro Jahr übersteigt.

Die Beitragseinnahmen bei den Familienzulagen (FAK) waren im Jahr 2021, verglichen mit dem Vorjahr, wegen der Senkung des Beitragssatzes per 1. Januar 2021 von 1.8 auf 1.5 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens stark zurückgegangen. Erstmals sind im Berichtsjahr 2023 die Beitragseinnahmen wieder angestiegen.

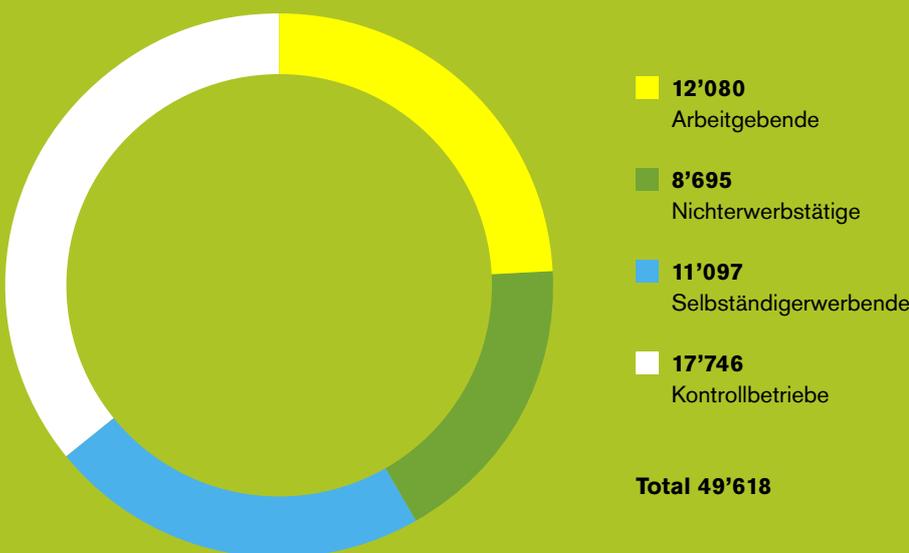
Über 49'000 Mitglieder



Der Mitgliederbestand bei der kantonalen Ausgleichskasse setzt sich aus Arbeitgebenden, Nichterwerbstätigen, Selbständigerwerbenden und sogenannten Kontrollbetrieben zusammen. Bei den Arbeitgebenden handelt es sich um juristische Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften), Hausdienst-Arbeitgebende und natürliche

Personen (Selbständigerwerbende mit Personal). Unter dem Begriff „Kontrollbetriebe“ sind einerseits Unternehmen (juristische Personen) ohne Personal und andererseits Selbständigerwerbende (natürliche Personen) ohne Personal zusammengefasst.

Mitgliederstruktur



Im Jahr 2023 hat der Mitgliederbestand abgenommen (2022: 50'190). Ausser bei den Arbeitgebenden wurde bei allen Mitgliederkategorien eine leichte Abnahme festgestellt.

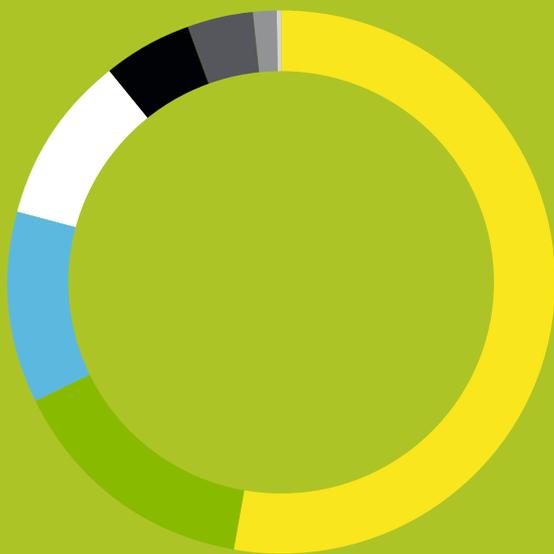
Beitragsbezug



Die laufenden Renten und die weiteren Leistungen von AHV, IV und EO werden nach dem Umlageverfahren finanziert, indem mit den Beiträgen (Einnahmen) die laufenden Leistungen (Ausgaben) gedeckt werden. Damit dieser Finanzierungsmechanismus funktionieren kann, haben die Ausgleichskassen einen zeitlich engen gesetzlichen Rahmen für den Beitragsbezug. Die Sozialversicherungsbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, wird spätestens nach 40 Tagen mittels gebührenpflichtiger Mahnung an den Ausstand erinnert. Nach 60 Tagen werden die Beiträge auf dem Betreibungsweg eingefordert. Verzugszinsen sind bereits nach 30 Tagen geschuldet.

Im Jahr 2023 wurden 14'089 Mahnungen verschickt und 4'083 Betreibungen eingeleitet. Für 2'368 Forderungen (2022: 2'288) musste ein Fortsetzungsbegehren beim Betreibungsamt eingereicht werden. Ausserdem hat die Ausgleichskasse in 79 Konkursen (2022: 108) ihre Forderungen geltend gemacht. Dabei verblieben in 23 Konkursen (Vorjahr: 27) mit einer Lohnsumme von total 4.1 Mio. Franken offene Beitragszahlungen. Sofern für die AHV wegen Konkurses oder Betreibung ein Schaden eintritt, müssen alle Verantwortlichen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsführung des Unternehmens mit einer Schadenersatzforderung rechnen. Im Berichtsjahr wurden 17 Schadenersatzforderungen (Vorjahr: 43) erlassen.

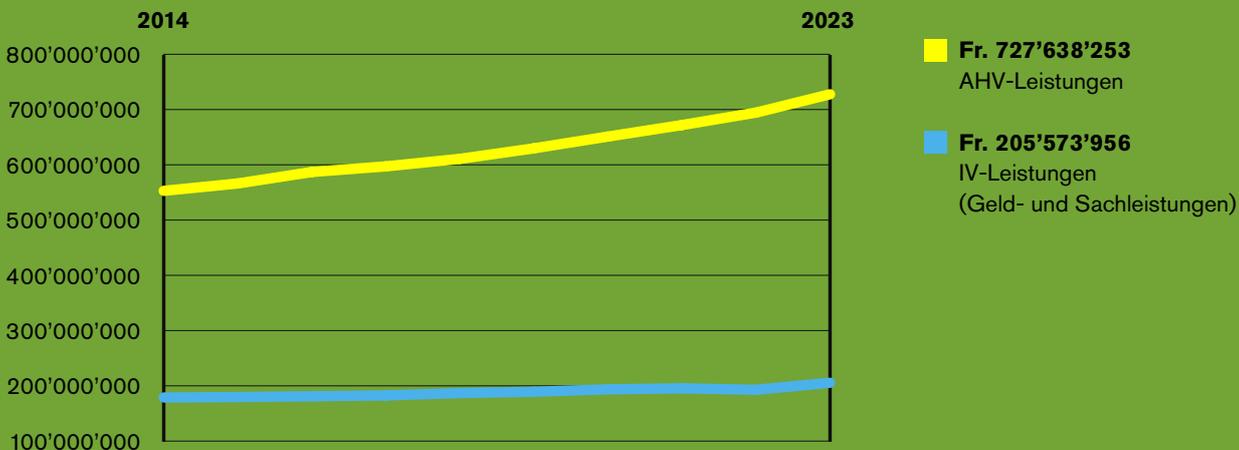
1.3 Mia. Franken Leistungen



- Fr. 727'638'253**
AHV-Geldleistungen
- Fr. 205'573'956**
IV-Leistungen
Davon:
Fr. 129'958'103 IV-Geldleistungen
Fr. 75'615'853 IV-Sachleistungen
- Fr. 156'067'046**
Prämienverbilligungen (IPV)
- Fr. 138'650'875**
Ergänzungsleistungen (EL)
- Fr. 73'301'578**
Familienzulagen (FAK/FLG)
- Fr. 55'152'056**
Pflegefinanzierung (PF)
- Fr. 18'146'981**
Erwerbsersatz (EO)
Mutterschaftsentschädigung (MSE)
Vaterschaftsentschädigung (VSE)
Betreuungsentschädigung (BUE)
- Fr. 1'077'074**
Überbrückungsleistungen (ÜL)

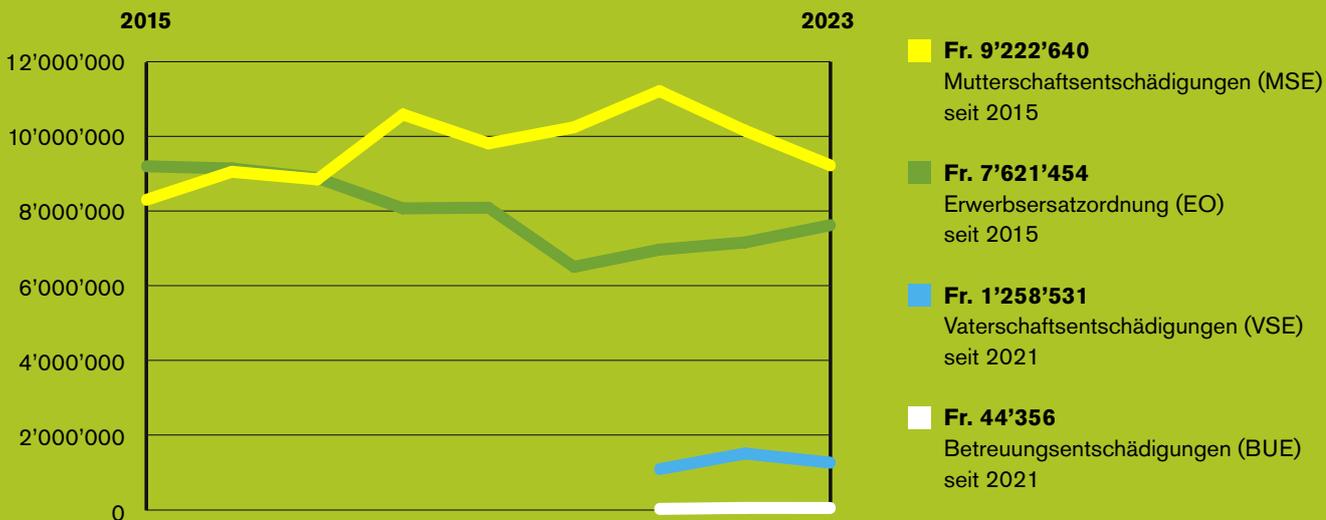
Total Fr. 1'375'607'819

AHV / IV



Die AHV-Ausgaben sind erneut gestiegen, und zwar um 4.78 Prozent. Die IV-Ausgaben sind – anders als im Vorjahr – um 6.59 Prozent gestiegen.

EO / MSE / VSE / BUE



Im Jahr 2023 wurden gesamthaft über 18.1 Mio. Franken an Erwerbsersatzentschädigungen ausbezahlt (Vorjahr 18.8 Mio. Franken). Das entspricht einer Abnahme von 3.78 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang bewegt sich im Rahmen von normalen jährlichen Schwankungen.

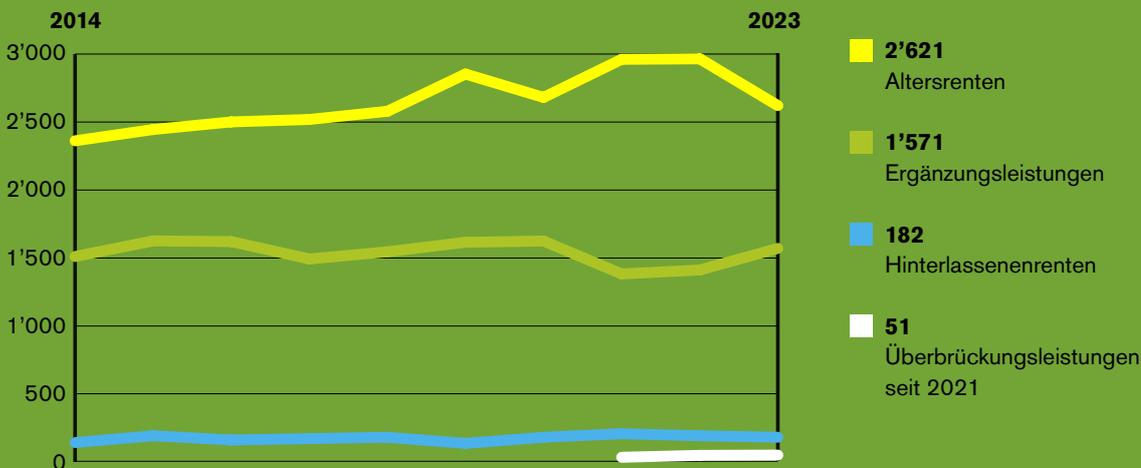
Steigende Anzahl von Beziehenden



Wie in den Vorjahren ist die Anzahl der AHV-Leistungsbezüglerinnen und -bezüger erneut gewachsen. Der Zuwachs betrug 2.96 Prozent. Die Anzahl der IV-Leistungsbezüglerinnen

und -bezüger ist um 93 Personen (1.35 Prozent) und die Anzahl der EL-Beziehenden um 3.25 Prozent angestiegen.

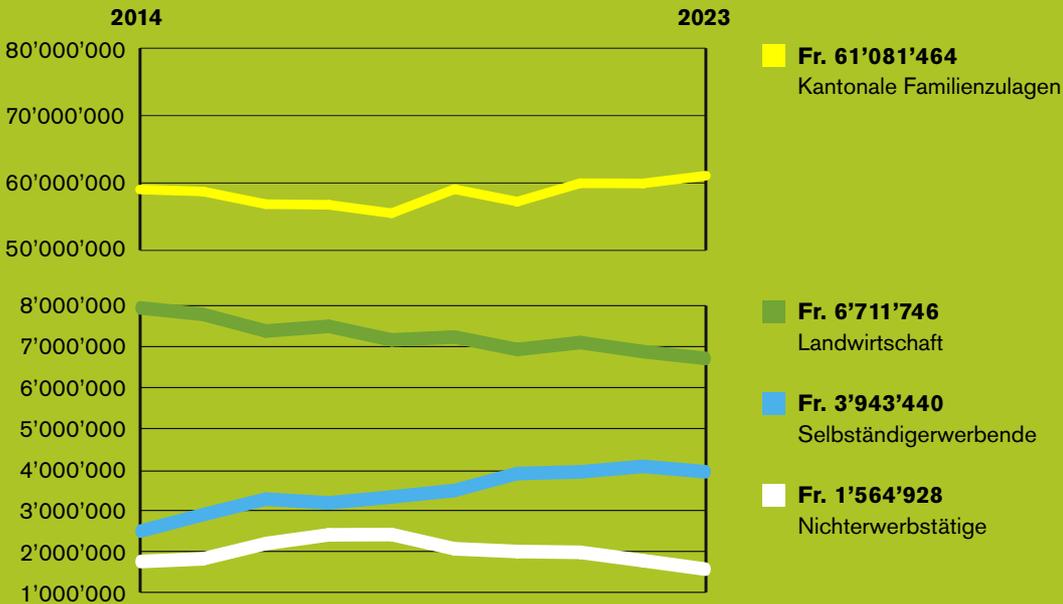
Anmeldezahlen verharren auf ähnlichem Niveau



Die Anzahl der Anmeldungen für Altersrenten ist gegenüber dem Vorjahr um 11.6 Prozent gesunken, jene für Hinterlassenenrenten um 5.7 Prozent. Die Abnahme erklärt sich mit der Digitalisierung der Anmeldeformulare, welche eine Vorselektionierung bei der Zuständigkeit ermöglicht. Damit sind weniger Weiterleitungen notwendig. Bei den Anträgen für Ergänzungsleistungen kam es zu einer Zunahme um 11.26 Prozent. Die Anzahl Anmeldungen für Überbrückungsleistungen für ältere

Arbeitslose nahm verglichen zum Vorjahr um insgesamt zwei auf 51 Anträge zu. Nach wie vor beantragen nur wenige Personen Überbrückungsleistungen. Die durch die sogenannte Vermögensschwelle strenge Anspruchsvoraussetzung führt offenbar dazu, dass Personen auf die Einreichung eines Gesuchs verzichten. Per 31. Dezember 2023 hatten 33 Kundinnen und Kunden einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen.

73 Mio. Franken Familienzulagen



Die ausgerichteten kantonalen Familienzulagen für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige sowie für Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind, haben abgenommen. Einzig die Auszahlung von kantonalen Familienzulagen für Arbeitnehmende

erhöhte sich. Im Ergebnis nahm die Summe sämtlicher im Berichtsjahr geleisteten Familienzulagen im Vergleich zum Vorjahr um rund Fr. 639'000 zu.

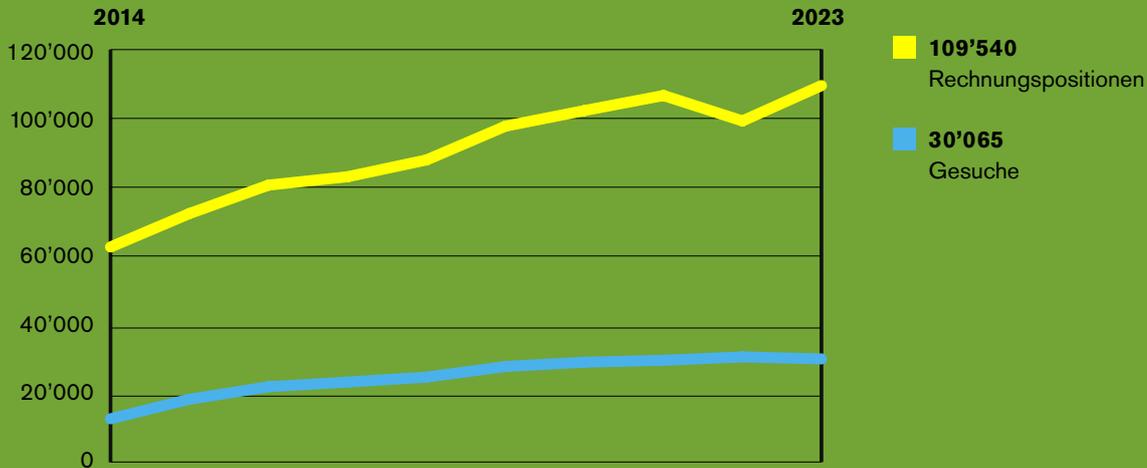
Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen



Gegenüber dem Vorjahr wurden im Berichtsjahr rund 9.86 Prozent mehr Ergänzungsleistungen ausbezahlt. Dabei erfuhren Auszahlungen von EL zur AHV einen Zuwachs von 14.77 Prozent und von EL zur IV einen solchen von 3.63 Prozent. Im Jahr

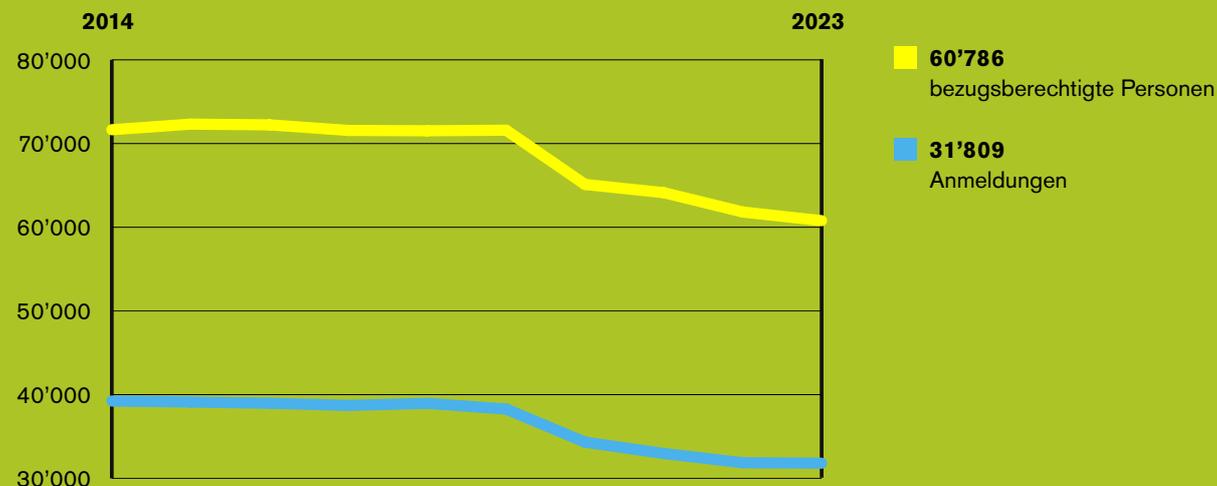
2023 wurden Überbrückungsleistungen von gesamthaft Fr. 1'077'074 (2022: Fr. 481'972) ausbezahlt, was einer Verdoppelung entspricht.

Krankheits- und Behinderungskosten zur Ergänzungsleistung



Die Anzahl der Gesuche um Übernahme von Krankheits- und Behinderungskosten zur EL (Arzt-, Pflege-, Hilfsmittelkosten etc.) ist um 1.91 Prozent gesunken. Gleichzeitig ist die Anzahl der verarbeiteten Rechnungspositionen um 10.36 Prozent gestiegen.

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)



Gesamthaft wurden die Daten von 60'786 bezugsberechtigten Personen für die Individuelle Prämienverbilligung (IPV) bearbeitet. Die Zahl betrifft die IPV 2023 inklusive der Neubemessungen für die Vorjahre mit einem Anspruch aufgrund wirtschaftlich

bescheidener Verhältnisse. Der Bundesanteil an den IPV-Geldern im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen stellt auf die Versichertenzahlen und die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab.

Pflegefinanzierung (PF)



Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben im Bereich der Pflegefinanzierung um 14.84 Prozent angestiegen. Die Gründe für die Zunahme sind vielfältig. So ist davon auszugehen, dass nach dem Ende der Pandemiemassnahmen wieder mehr Heimein-

tritte erfolgten. Hinzu kommt, dass die Anpassung der Pflege-Bedarfsinstrumente (Pflegestufen) zusätzlich zum überdurchschnittlichen Ausgabenwachstum geführt hat.

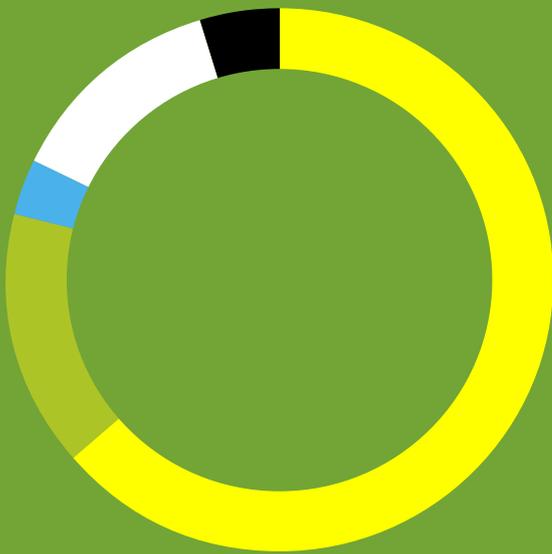
Bearbeitung der IV-Gesuche



Die Aufgaben der IV-Stelle sind so vielfältig wie ihre Kundinnen und Kunden. Ein Bedarf an IV-Leistungen kann bereits ab der Geburt entstehen, zum Beispiel in Form von medizinischen Massnahmen. Sie betreffen aber auch Bezügerinnen und Bezü-

ger bis ins hohe Alter, etwa als Hilflosenentschädigung oder Hilfsmittel. Die Anzahl der bearbeiteten IV-Gesuche hat im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr um 6.22% zugenommen.

Berufliche Eingliederungsmassnahmen

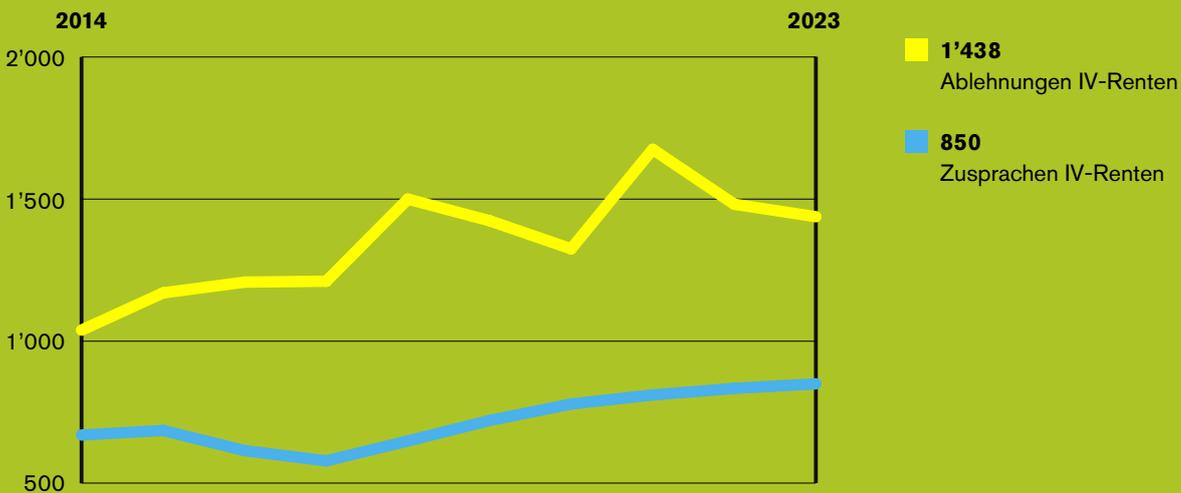


- **1'350** Frühinterventionsmassnahmen
- **325** Integrationsmassnahmen
- **73** Beratung und Begleitung
- **275** Erstmalige berufliche Ausbildung
- **98** Umschulungen

Total 2'121

Das IV-Verfahren enthält unterschiedliche berufliche Eingliederungsmassnahmen. Mit Frühinterventionsmassnahmen hat die IV ein Instrument zur Verfügung, um Kunden einfach und schnell bei der Rückkehr ins Berufsleben zu unterstützen. Mit Integrationsmassnahmen werden die Kunden mittels Aufbau- und Belastbarkeitstraining gefördert, damit sie nach längerer Arbeitsunfähigkeit wieder in den Besitz ihrer Leistungsfähigkeit kommen. Seit der letzten Gesetzesrevision legt die IV ebenfalls ein Augenmerk auf die Beratung und Begleitung von Kunden vor, nach oder während Massnahmen.

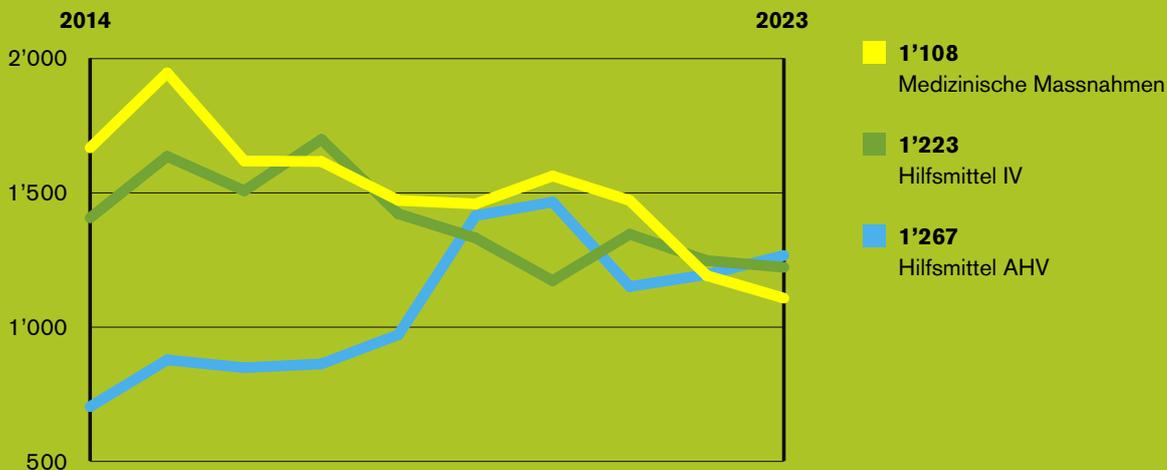
Rentenentscheide



Die Entscheide im Bereich der Renten sind sowohl aus finanzieller wie auch aus sozialpolitischer Sicht die wichtigsten. Bevor es zu einer Rentenzusprache kommt, werden jedoch berufliche Eingliederungsmassnahmen geprüft und nach Möglichkeit

durchgeführt. Die Anzahl der Rentenablehnungen ist um 2.97 Prozent gesunken, während jene der Rentenzusprachen um 1.92 Prozent zugenommen hat.

Zusprachen weiterer Leistungen



Die Anzahl Zusprachen von medizinischen Massnahmen ist im Vergleich zum Vorjahr um 7.05 Prozent gesunken. Bei diesem Rückgang bleibt das Inkrafttreten der revidierten IV-Gesetzgebung per 1. Januar 2022 weiterhin spürbar, da die Liste der anerkannten Geburtsgebrechen um insgesamt 37 Geburts-

gebrechen gekürzt wurde. Die Anzahl Zusprachen im Segment der IV-Hilfsmittel ist gegenüber dem Vorjahr um 2 Prozent gesunken, während die AHV-Hilfsmittel um 5.94 Prozent zugenommen haben.

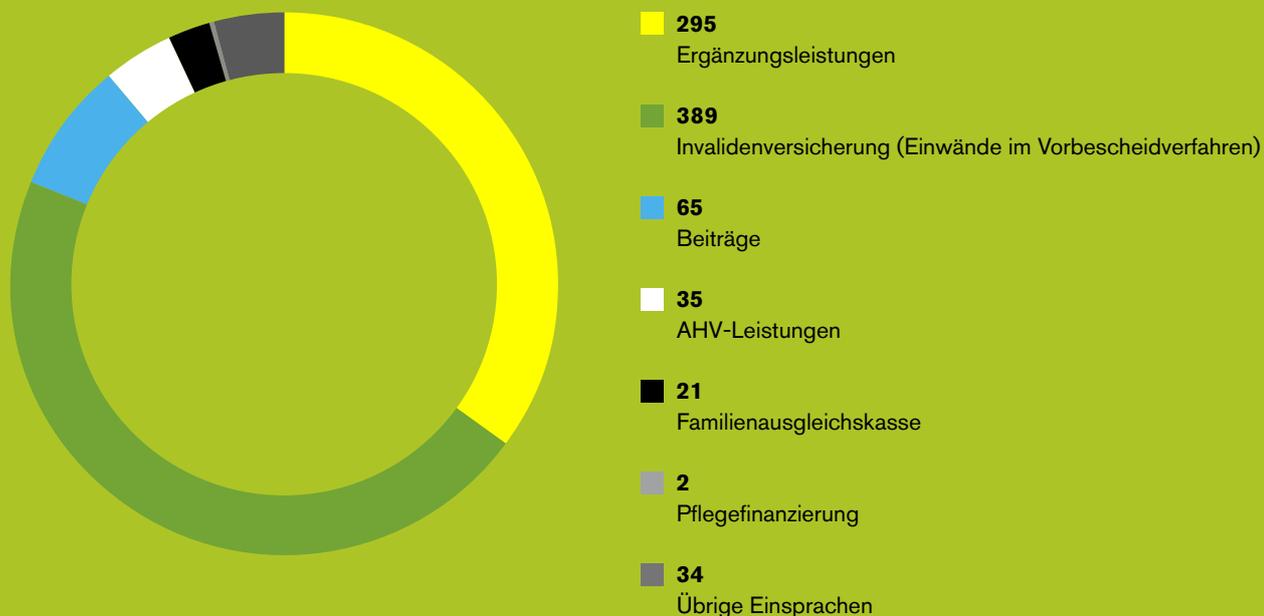
Rechnungen für über 80 Mio. Franken geprüft



Die IV-Stelle kontrolliert und verarbeitet die Rechnungen der verschiedenen Leistungserbringer. Im Vergleich zum Vorjahr (2022: 52'576 Rechnungen) wurden im Berichtsjahr total 56'910 und somit mehr Rechnungen verarbeitet. Die Summe

der geprüften Rechnungen der IV-Leistungen betrug im Berichtsjahr Fr. 75'615'853 (51'461 Rechnungen), diejenige der AHV-Leistungen Fr. 4'501'470 (5'449 Rechnungen).

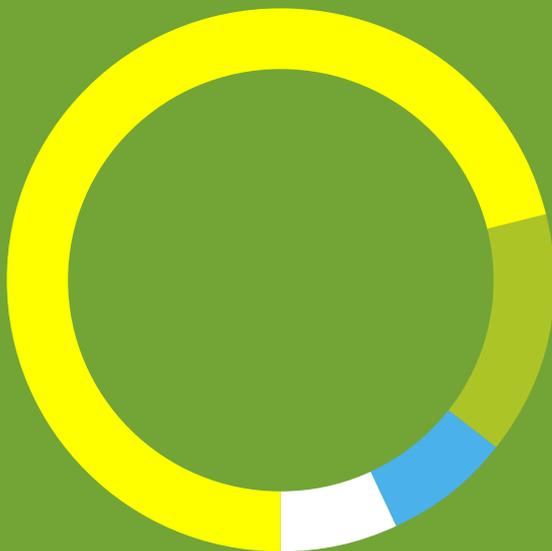
Einsprache- und Vorbescheidverfahren



Im Jahresbericht werden nicht nur die dem Rechtsdienst zur Bearbeitung zugewiesenen und von diesem erledigten IV-Einwände publiziert, sondern die Gesamtzahl der vom SVZ im Rahmen des Vorbescheidverfahrens erledigten Einwände. Im

IV-Bereich wurden im Berichtsjahr gesamthaft 389 Einwände bearbeitet (2022: 481). Im SVZ wurden im Jahr 2023 insgesamt 452 Einspracheentscheide gefällt (2022: 472).

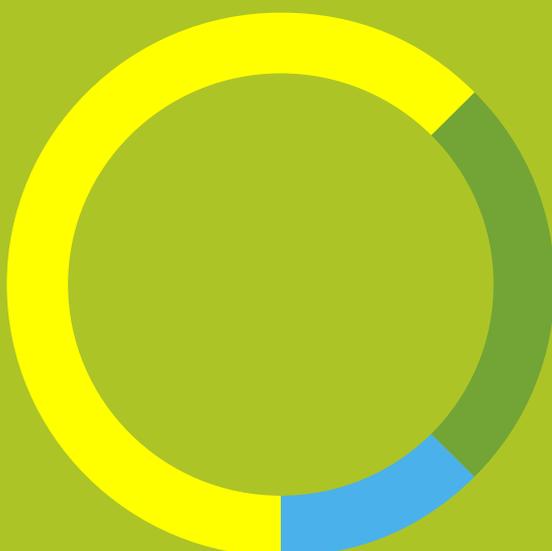
Beschwerdeverfahren beim Kantonalen Verwaltungsgericht



- 94 Invalidenversicherung
- 19 Ergänzungsleistungen
- 9 Beiträge
- 10 Übrige Beschwerden

Im Jahr 2023 ist die Gesamtzahl der eingeleiteten Beschwerdeverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 32 Fälle auf 132 Fälle gesunken (2022: 164). Es wurden also erneut deutlich weniger Entscheide des SVZ vor Gericht angefochten als im Vorjahr. Bei der IV nahm die Anzahl der Beschwerden ans kantonale Verwaltungsgericht auf 94 Fälle ab (2022: 121). Die gegen Einspracheentscheide bei den Ergänzungsleistungen erhobenen Beschwerden sind mit 19 Fällen im Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr ebenfalls zurückgegangen (2022: 26). Von den angefochtenen Entscheiden des SVZ wurden 101 (2022: 140) durch das Verwaltungsgericht bestätigt.

Beschwerdeverfahren beim Bundesgericht



- 10 Invalidenversicherung
- 4 Ergänzungsleistungen
- 2 Übrige Beschwerden
- 0 Beiträge

Im Jahr 2023 wurden beim Bundesgericht 16 Beschwerden eingereicht (2022: 23). Dieser leichte Rückgang liegt im Bereich normaler Schwankungen. Von den angefochtenen Entscheiden des SVZ wurden 14 (2022: 16) durch das Bundesgericht bestätigt. Im Berichtsjahr hat das SVZ keine Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen.

Aus dem Eisenwerk die Architektur prägen

Seit 1994 operieren Stauer & Hasler Architekten in ihrer „Denkwerkstatt“ im Eisenwerk in Frauenfeld. Das inzwischen auf über 60 Mitarbeitende gewachsene Büro besticht durch ein breites Spektrum an unterschiedlichen Baugattungen und zahlreiche ausgezeichnete, wegweisende Projekte.



Corporate Governance



Ausgleichskasse Thurgau

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Thurgau ist im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 12. Juni 2013 geregelt. Der Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) ist Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Die Organe der AHV-Ausgleichskasse sind der Leiter der AHV-Ausgleichskasse, die Gemeindegstellen und die externe Revisionsstelle.

Die Aufgaben des Direktors und der Organe sind im EG AHVG/IVG sowie in der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RRV Einführungsgesetz AHV/IV) ausführlich beschrieben. Der Direktor vertritt die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nach aussen, erlässt die für die Durchführung der Aufgaben der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle erforderlichen Anordnungen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Er legt dem Departement für Finanzen und Soziales einen Organisationsplan vor und erstattet ihm periodisch Bericht über die Tätigkeit der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

Das Organigramm auf Seite 52 zeigt die funktionelle Gliederung im SVZ auf der operativen Seite.

Beteiligungen

Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau ist an der Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH, St. Gallen) körperschaftlich beteiligt. Die IGS GmbH ist das führende IT-Kompetenzzentrum für kantonale Sozialversicherungen und Ausgleichskassen in der Schweiz. Die Ausgleichskasse ist seit der Gründung der IGS GmbH im Jahr 1998 Gesellschafterin. Das Stammkapital beträgt Fr. 164'800.

Kapitalstruktur

Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle des Kantons Thurgau sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld. Sie sind in einem Amt unter dem Namen „Sozialversicherungszentrum Thurgau“ zusammengefasst. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie § 13 EG AHVG/IVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse durch straffbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig. Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 AHVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden. Der Kanton trägt die Kosten, welche der Ausgleichskasse durch die sogenannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung der Krankenversicherung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor und drei Bereichsleitungen:

Andy Ryser

Direktor und AHV-Stellenleiter

Philipp Ryser

Stellvertretender Direktor und
Leiter Bereich Zentrale Dienste

Wolfgang Buck

Leiter Bereich Ausgleichskasse

Gabriela Wagner

Leiterin Bereich IV-Stelle

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Thurgau obliegt in Bundesaufgaben den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z.B. EL, Prämienverbilligung) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die neu ab 1. Januar 2024 gültigen Bestimmungen von Art. 164 und 169 AHVV sowie Art. 11m bis 11q der Verordnung über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAV), die alle gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In diesen Verordnungsbestimmungen wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich

aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche „AHV-Revisionspezialisten“ verfügen müssen. Das BSV erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen. Ebenso definiert das BAG Vorschriften für die Revision der IPV.

Die BDO AG ist für die gesetzliche Revision der Ausgleichskasse Thurgau gemäss Art. 68 AHVG zuständig. Die BDO AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der IV-Stelle Thurgau und der Familienausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Thurgau mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Departement für Finanzen und Soziales) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten gemäss Bundesrecht spezifische Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

IV-Stelle Thurgau

Unternehmensstruktur

Jeder Kanton verfügt über eine eigene, von der Kantonsverwaltung unabhängige IV-Stelle. Die Organisation der IV-Stelle Thurgau ist im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 12. Juni 2013 geregelt. Die IV-Stellen der Regionen errichten und betreiben die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) gemeinsam. Die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gestaltet sich auf zwei Ebenen: einerseits bilateral, andererseits institutionell über die IV-Stellen-Konferenz (IVSK), den nationalen Verband der 26 IV-Stellen in den Kantonen und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland.

Die Organe der IV-Stelle sind der Leiter der IV-Stelle und die externe Revisionsstelle. Der Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) ist Leiter der IV-Stelle und vertritt diese nach aussen. Er erlässt die für die Durchführung der Aufgaben der IV-Stelle erforderlichen Anordnungen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und der AHV-Ausgleichskasse. Die weiteren Aufgaben des Direktors des SVZ und der Organe sind im EG AHVG/IVG sowie in der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RRV Einführungsgesetz AHV/IV) ausführlich beschrieben.

Beteiligungen

Die IV-Stelle des Kantons Thurgau ist an der Organisation „Informatik der IV-Stellen“ (GILAI) körperschaftlich beteiligt. Mit dem Ziel einer rationellen Verwaltung, einer gemeinsamen IT-Philosophie sowie einer Harmonisierung der Durchführung haben die IV-Stellen beschlossen, sich in einem Verein zusammenzuschliessen. Dieser wurde 1999 von den lateinischsprachigen IV-Stellen gegründet. Ab 2012 trat ein grosser Teil der deutschschweizerischen IV-Stellen ebenfalls dem Verein GILAI bei.

Kapitalstruktur

Die IV-Stelle Thurgau ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Thurgau. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Thurgau durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet der Direktor der Ausgleichskasse Thurgau auch die IV-Stelle (§ 5 EG AHVG/IVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Thurgau ersichtlich.

Kantonale Aufsichtsbehörden

Die Durchführung der IV erfolgt nach Art. 53 IVG ausdrücklich unter der Aufsicht des Bundes. Dem Kanton stehen Aufsichtskompetenzen über die IV-Stelle nur zu, soweit die IV-Stelle nicht der Aufsicht des Bundes untersteht. Es handelt sich dabei um eine Oberaufsicht, welche dem Kanton weder Leitungs- noch Weisungsbefugnisse verleiht, sondern sich auf administrativ organisatorische Belange beschränkt. Als (präventive) Aufsichtsmittel regelt der Kanton die interne Organisation, nimmt die Wahl des Stellenleiters oder der Stellenleiterin vor und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis.

Revisionsstelle

Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 f. IVG. Das entsprechende Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64a Abs. 2 IVG die Arbeit der IV-Stelle Thurgau direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen. Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle BDO AG. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund anerkannte spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche „AHV-Revisionspezialisten“ verfügen müssen. Das BSV erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision.

Die BDO AG nahm die Aufgabe der gesetzlichen Revision gemäss Art. 59b und 66 IVG in Verbindung mit Art. 68 AHVG wahr. Die BDO AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der Ausgleichskasse Thurgau und der Familienausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten gemäss Bundesrecht spezifische Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

Familienausgleichskasse Thurgau

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006 wurden verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Im Folgenden werden die bundesrechtlichen Bestimmungen nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kantonale Regelung für die Familienausgleichskasse Thurgau hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau ist im Gesetz über die Familienzulagen (TG FamZG) vom 10. September 2008 und im Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (R Familienausgleichskasse) vom 5. Juni 1961 geregelt. Die Kassenorgane sind der Kassenleiter und sein Stellvertreter sowie die Gemeindegliederstellen. Die Aufgaben der Organe sind im Reglement in § 5 und § 6 umfassend geregelt.

Kapitalstruktur

Die Familienausgleichskasse Thurgau ist gemäss § 5 TG FamZG eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Thurgau. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss § 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz) in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Thurgau durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsordnung der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau wird gemäss § 2 Abs. 1 R Familienausgleichskasse ab 1. Januar 2024 neu gestützt auf Art. 63a AHVG der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Thurgau übertragen. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Thurgau verwiesen.

Revisionsstelle

Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht des Regierungsrates. Das Departement beaufsichtigt die übrigen Familienausgleichskassen im Kanton. Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine Revisionsstelle zu prüfen, welche vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) anerkannt ist. Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Thurgau ist gemäss § 8 R Familienausgleichskasse zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Thurgau.

Somit ist die BDO AG mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die BDO AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der IV-Stelle Thurgau und der Ausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

Jahresrechnung

Es gelten gemäss Bundesrecht spezifische Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.



**Sich sicher, wohl und
angenommen fühlen**

Der Verein Besmerhuus in Kreuzlingen bietet seit über 25 Jahren Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung Wohn- und Tagesstrukturplätze. Ziel des Vereins ist es, den 48 Klientinnen und Klienten ein möglichst selbstbestimmtes und zufriedenes Leben zu ermöglichen.

Ausgleichskasse Thurgau

Verwaltungsrechnung

	2023 Franken	2022 Franken
Ertrag		
Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder	7'918'226	7'581'679
Vermögenserträge (u.a. Liegenschaften)	1'995'072	1'867'518
Entgelte Dienstleistungs- und übrige Erträge	11'837'080	13'088'207
Rückerstattungen	988'195	1'136'347
Total Ertrag	22'738'573	23'673'751
Aufwand		
Personalaufwand	11'615'368	10'982'705
Sachaufwand (exkl. Raumkosten)	5'514'768	6'824'061
Raum-/Liegenschaftskosten	1'107'563	996'145
Dienstleistungen Dritter (u.a. AHV-Zweigstellen)	1'050'903	1'134'578
Abschreibungen	1'313'096	1'356'285
Allgemeine Verwaltungskosten (u.a. Baurechtszins)	152'493	187'226
Bildung von Rückstellungen	1'000'000	1'200'000
Vorschlag	984'382	992'751
Total Aufwand	22'738'573	23'673'751

Bilanz

	2023 Franken	2022 Franken
Aktiven		
Flüssige Mittel	447'296	546'009
Debitoren	5'681'151	1'325'327
Kontokorrent	4'181'309	9'316'902
Vermögensanlagen	3'301'055	324'892
Verwaltungsliegenschaft eigene	5'720'000	6'550'000
Mobilien/Hardware/Software	239'002	280'002
Total Aktiven	19'569'813	18'343'132
Passiven		
Kurzfristige Verbindlichkeiten	145'655	903'356
Rückstellungen	3'200'000	2'200'000
Vermögen (Reserven)	16'224'158	15'239'776
Total Passiven	19'569'813	18'343'132

IV-Stelle Thurgau

Verwaltungsrechnung

	2023 Franken	2022 Franken
Ertrag		
Verwaltungskostenvergütungen	20'421	23'355
Rückerstattungen	29'572	29'241
Rückerstattung BSV	14'872'467	13'405'698
Total Ertrag	14'922'460	13'458'294
Aufwand		
Personalaufwand	9'789'068	9'614'321
Sachaufwand	1'988'062	1'821'801
Raum-/Liegenschaftskosten	981'078	861'764
Dienstleistungen Dritter	2'164'252	1'160'408
Total Aufwand	14'922'460	13'458'294

Familienausgleichskasse Thurgau

Verwaltungsrechnung

	2023 Franken	2022 Franken
Ausgaben		
Kinderzulagen	61'081'464	59'934'264
Kinderzulagen Selbständigerwerbende	3'943'440	4'076'185
Abschreibungen	281'770	445'252
Einnahmen		
Beiträge/Rückerstattungsforderungen	60'233'579	56'392'115
Beiträge Selbständigerwerbende	4'106'984	4'457'241
Aufwand		
Sachaufwand	558'405	15'529
Dienstleistungen Dritter	99'974	82'280
Bank- und Postkontospesen	213'440	235'460
Allgemeine Verwaltungskosten	922'035	1'214'237
Ertrag		
Nettoergebnis Vermögenanlagen	4'285'156	-10'409'493
Übrige Erträge	37'438	-
Ergebnis		
Vorschlag/Rückschlag	1'562'629	-15'563'344

Bilanz

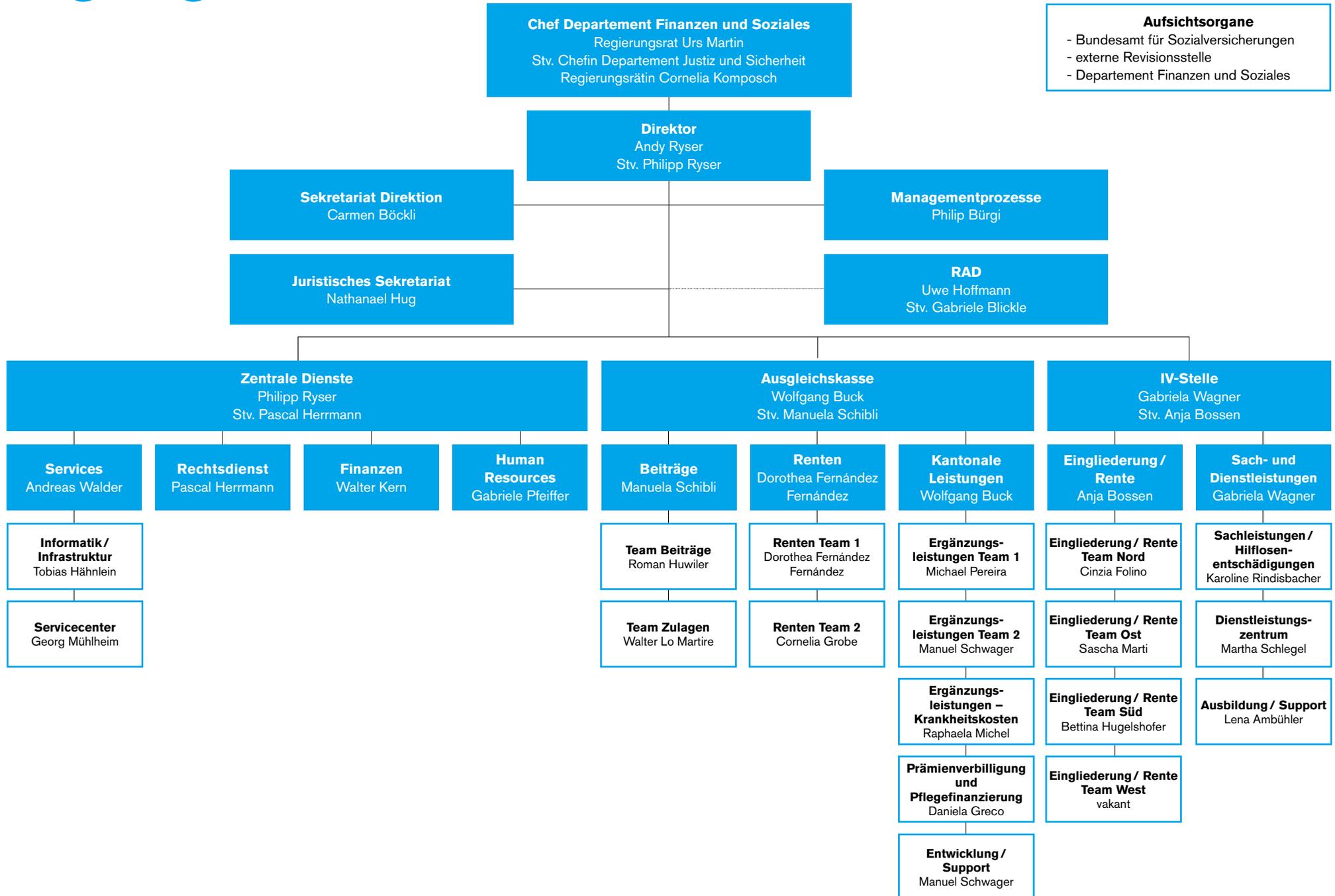
	2023 Franken	2022 Franken
Aktiven		
Flüssige Mittel	2'303'977	2'998'862
Kontokorrent Beitragspflichtige	3'016'772	2'718'173
Kontokorrent AHV-Ausgleichskasse (Guthaben)	3'121'295	3'050'007
Verrechnungssteuer	339'747	264'199
Vermögenanlagen	62'945'073	61'254'020
Total Aktiven	71'726'864	70'285'261
Passiven		
Kreditoren	5'161	-
Kontokorrent Kanton	858'628	980'143
Transitorische Passiven	89'882	94'553
Vermögensbestand per 31.12.	70'773'193	69'210'565
Total Passiven	71'726'864	70'285'261



Gute Gründe zu lächeln

Die Zahnarztpraxis Georg C. A. Kempf ist seit 1992 eine etablierte Institution in Bürglen. Hier wird eine moderne, innovative aber dennoch bezahlbare Zahnmedizin angeboten. Budgetgerechte, individuelle Lösungen helfen allen Patientinnen und Patienten, ihr Lächeln nicht zu verlieren.

Organigramm



Dank

Wir als Sozialversicherungszentrum Thurgau sind das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Thurgau. In nahezu allen Sozialversicherungszweigen erbringen wir umfassende Dienstleistungen oder übernehmen Teilaufgaben. Wir pflegen eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Sozialversicherungsträgern, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, den Verbandsausgleichskassen, der SUVA oder den kommunalen Sozialämtern. Die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden sind uns sehr wichtig. Deshalb unterhalten wir auch einen engen Austausch mit den Arbeitgebenden und Wirtschaftsverbänden.

Unsere Arbeit gelingt nur dank guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Unser Dank geht ungebrochen an unsere Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner, die uns bei der Umsetzung unserer Aufgaben geholfen haben, sowie unsere Kundinnen und Kunden und alle versicherten Personen, mit denen wir 2023 in Kontakt standen.

Unser Dank für das Vertrauen und die Unterstützung geht insbesondere auch an den Grossen Rat und den Regierungsrat des Kantons Thurgau, unsere Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherungen, an die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf, die Informatikpartner und die anderen Versicherungsträger sowie die Partnerinnen und Partner in der kantonalen Verwaltung und bei den Gemeindezweigstellen.

Der Erfolg unserer Arbeit hängt entscheidend vom Engagement unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab. Tag für Tag setzen sie sich professionell, kompetent, freundlich und effizient für die Anliegen der Kundinnen und Kunden sowie der versicherten Personen ein. Sie haben einen wichtigen Teil zu den in diesem Bericht publizierten guten Resultaten und Zahlen beigetragen. Für ihren grossen Einsatz zugunsten der Thurgauer Bevölkerung und der Wirtschaft bedanken wir uns herzlich. Ein besonderer Dank gilt im Jahr 2023 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der AHV-Ausgleichskasse, die mit grossem Engagement beitragen haben, dass die Reform „AHV 21“ reibungslos umgesetzt werden konnte.

Entsorgen ohne Sorgen

Das Entsorgen von Abfällen – egal, ob von privaten Haushalten oder von Unternehmungen – ist heute komplexer und aufwändiger denn je. Der Verband KVA Thurgau trennt und recycelt Wertstoffe oder führt diese der thermischen Verwertung zu.



